

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

verwenden sind, erheblich hinter dem jetzigen jährlichen Betrage der Baggerungskosten allein zurückbleiben werden.

Von dieser Erwägung ausgehend hat die Staatsregierung zunächst die Baudirektion beauftragt, durch den Bezirksbaumeister des Baubezirks Oldenburg einen die Strecke des Gemeindegewässers der Hunte unterhalb der Stadt Wildeshausen umfassenden Plan der erforderlichen Arbeiten und Werke auszuarbeiten zu lassen und denselben mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Leider haben nun die genannten technischen Behörden dieser Aufgabe bislang nicht entsprechen können, weil der Bezirksbaumeister durch anderweitige dringende Geschäfte, namentlich die Arbeiten der Korrektur der unteren Hunte, allzusehr in Anspruch genommen war, und bei den gegenwärtigen Gehalts-Verhältnissen es sich nicht ermöglichen ließ, ihm die erforderlichen Hilfskräfte zur Seite zu stellen. Unter diesen Umständen ist die Baudirektion veranlaßt, auf Grund der bereits ausgeführten Vorarbeiten einen überschläglichen Plan vorzulegen. Demgemäß von dieser Behörde gemachten Vorschlägen entsprechend ist nun in Aussicht genommen, nach Anleitung des noch festzustellenden speziellen Planes, von oben nach unten fortschreitend, die abbrüchigen Ufer durch Schutzwerke, als welche aus Busch herzustellende Parallelwerke vorzugsweise in Frage kommen werden, zu befestigen, zugleich aber durch Einlegung einer größeren Anzahl aus Faschinen herzustellender, sogenannter Grundswellen in das Flußbett das zu starke Gefälle des Flusses zu vermindern und endlich zwei in der Huntestrecke zwischen Wildeshausen und Glane belegene, allzu scharfe Krümmungen behufs radikaler Verhinderung weiterer bedeutender Uferabbrüche in denselben mittelst Durchstiches

zu beseitigen. Nach dem vorliegenden Anschlag würden, unter der Voraussetzung, daß seitens der zur Flußunterhaltung Verpflichteten erhebliche Naturalleistungen, insbesondere hinsichtlich der Anlieferung des Busches und der Ausführung der Erdarbeiten zur Hinterfüllung der Packwerke und zur Abschrägung der Ufer übernommen werden, folgende Mittel erforderlich werden:

|   |            |
|---|------------|
| 1. für 25 000 lfd. m Uferbefestigung<br>à durchschnittlich 2,00 M . . . . .     | 50 000 M.  |
| 2. für 200 Stück Grundswellen à<br>60 cbm = 12 000 cbm à 5,00 M . . . . .       | 60 000 "   |
| 3. für 300 lfd. m Durchstich = 16 000<br>cbm à 0,25 M . . . . .                 | 4 000 "    |
| 4. für Beseitigung von Ortsteinbänken,<br>Anlandungen und Baumstämmen . . . . . | 6 000 "    |
|   | 120 000 M. |

Da es angemessen erscheint, die veranschlagten Arbeiten auf die beiden Finanzperioden 1894/96 und 1897/99 zu vertheilen, so würden für die nächste Finanzperiode 60 000 M erforderlich sein, welche in den § 56 der Ausgaben des Entwurfs des Landeskassenvoranschlags bereits vorläufig eingestellt sind.

Indem die Staatsregierung sich gern bereit erklärt, dem mit dieser Angelegenheit befaßten Ausschusse des geehrten Landtages die etwa gewünschte weitere Auskunft zu erteilen, gestattet sie sich den ergebensten Antrag:

der geehrte Landtag wolle zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke den Betrag von 60 000 M zum § 56 der Ausgaben des Landeskassenvoranschlags pro 1894/96 bewilligen.

Oldenburg, 1893 November 23.

Staatsministerium.

Tanjen.

Mugenbecher.

## Anlage 51.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Die Fedderwarder Looften-Gesellschaft in Bleggen, welcher wiederholt zur Anschaffung von neuen Looftenschoonern unverzinsliche Vorschüsse aus der Landeskasse bewilligt sind, hat das ihr im Jahre 1885 gewährte Darlehn von 10 000 M durch Rückzahlung von je 2000 M in den Jahren 1891 und 1892 bis auf 6000 M abgetragen. Mit der Rückzahlung dieses Vorschusses ist erst im Jahre 1891 begonnen, weil die Gesellschaft bis dahin noch den ihr im Jahre 1875 gewährten Vorschuß durch Zahlung von jährlich 2000 M zu tilgen hatte. Im Jahre 1892 ist der Looftenschoonern zur Erbauung eines neuen Looftenschooners abermals ein in jährlichen Raten

von 2000 M nach Tilgung der noch schwebenden Schuld rückzahlbarer zinsfreier Vorschuß bis zu 30 000 M bewilligt, so daß zur Zeit die ganze Schuld 36 000 M beträgt, welche bei Ratenzahlungen von jährlich 2000 M erst in 18 Jahren ganz getilgt sein wird.

Es hat nun die Fedderwarder Looften-Gesellschaft den Antrag gestellt, ihr in Rücksicht auf die nicht günstige finanzielle Lage der Gesellschaft, welche sich trotz der Zunahme des Verkehrs auf der Weiser in letzter Zeit nicht gebessert hat und namentlich in Rücksicht darauf, daß sich möglicherweise in den nächsten achtzehn Jahren wiederum der Neubau eines Looftenschooners als nothwendig heraus-

stellen könnte und sie dann wiederum, bevor die letzten Zuschüsse getilgt seien, neue Darlehen aufnehmen müsse, den Rest des ihr im Jahre 1885 gewährten Zuschusses von 6000 *M* zu erlassen. Dieselbe würde sodann bereits in diesem Jahre mit der Rückzahlung des ihr im Jahre 1892 gewährten Vorschusses beginnen können.

Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß in Berücksichtigung der schwierigen Lage der Fedderwarder Lootsen-

Oldenburg, 1893 November 27.

Staatsministerium.

Sanjen.

gesellschaft, dem Ansuchen der Gesellschaft entsprochen werden möchte und beantragt dieselbe:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Blexen die Rückzahlung des Restes des ihr im Jahre 1885 gewährten staatlichen Zuschusses von 10 000 *M* im Betrage von 6000 *M* erlassen werde.

Mußenbecher.

## Anlage 52.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Anschluß an die Vorlage Nr. 23 beehrt sich die Staatsregierung, dem geehrten Landtage ergebenst mitzutheilen, daß über die Frage, ob und inwieweit in Betreff der bei den Nordenhamer Bauten vorgekommenen Unregelmäßigkeiten den früheren Eisenbahn-Direktor eine civilrechtliche Verantwortlichkeit treffe, ein Gutachten des Advocatus fisci eingezogen worden ist. Nach Erstattung

Oldenburg, 1893 November 27.

Staatsministerium.

Sanjen.

dieses Gutachtens haben noch einige thatfächliche Feststellungen sich als erforderlich ergeben, die noch im Stadium der Instruktion sich befinden und nach deren Abschluß über die weitere Behandlung der Angelegenheit Beschluß gefaßt werden wird. Das Gutachten des Advocatus fisci wird dem Eisenbahn-Ausschuß zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Mußenbecher.

## Anlage 53.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mit Rücksicht auf die erheblichen Veränderungen in der Viehhaltung, wie solche der anhaltende Futtermangel dieses Jahres in vielen Gegenden des Reichs hervorgerufen hat, ist auf Veranlassung des Reichskanzlers eine Wiederholung der letztjährigen Viehzählung in beschränktem Umfange, nämlich lediglich unter Berücksichtigung des Rindvieh- und Schweinestandes am 1. Dezember d. J. angeordnet. Die Kosten dieser Viehzählung werden etwa 2525 *M* betragen, von welchem Betrage für Druckfachen und Zählerlöhne etwa 1825 *M* noch im laufenden Jahre zur Verwendung kommen und, soweit die Deckung nicht

Oldenburg, 1893 November 28.

Staatsministerium.

Sanjen.

aus den Mitteln des Ausgabe-Paragraph 7 des Voranschlags der Centralkasse für 1891/93 möglich ist, aus den zur Verfügung stehenden außerordentlichen Ausgaben (§ 13 desselben Voranschlags) bestritten werden können. Der Rest der Kosten, 700 *M* für Zusammenstellung der Zählungsergebnisse, wird erst im Jahre 1894 zur Ausgabe kommen, und läßt die Staatsregierung daher beantragen: der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in den Voranschlag der Centralkasse für 1894/96 unter Ausgabe-Paragraph 7 für 1894 700 *M* mehr eingestellt werden.

Drost.

47\*

# Anlage 54.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1894, 1895 und 1896, nachdem solcher vorschriftsmäßig vom Provinzialrathe begutachtet worden, hierneben unter Beifügung eines vollständigen Exemplars der gedruckten Provinzialraths-Verhandlungen überreicht, bemerkt es dabei Folgendes:

### 1. Zu § 4 der Einnahmen.

Der Antrag des Provinzialraths:

nach Ablauf der jetzigen Pachtzeit eine Neueinschätzung der Instenparzellen im Hinblick auf die Ermäßigung der Pacht vorzunehmen, wird bei Erneuerung der im Jahre 1895 ablaufenden Pachtverträge in Erwägung gezogen werden.

2. § 5 der Einnahmen ist dem Provinzialrathsbeschlusse gemäß durch Hinzufügung der Worte „und Canon vormaliger Vorwerksländereien“ ergänzt.

3. Zu § 8 der Ausgaben sind dem Antrage des Provinzialraths entsprechend 300 *M* jährlich hinzugesetzt.

4. Zu § 9 der Ausgaben. Dem Antrage des Provinzialraths auf Bewilligung von Mitteln zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöscheinrichtungen ist dadurch Folge gegeben, daß dieser Position jährlich 500 *M* hinzugesetzt sind.

5. § 14 der Ausgaben ist dem Provinzialrathsbeschlusse entsprechend nachträglich um jährlich 500 *M* erhöht.

6. Zu § 24 der Ausgaben wird bezüglich der Pension des Pastors von Wicht auf die Provinzialrathsvorlage Nr. 2 Bezug genommen.

7. § 30 der Ausgaben hat in Folge der inzwischen zum 1. April 1894 ausgesprochenen Pensionierung eines Lehrers nachträglich für 1894 um 1089 *M* und für 1895 und 1896 um je 1452 *M* erhöht werden müssen.

Oldenburg, 1893 November 27.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.

8. Zu § 31 der Ausgaben. Der Antrag des Provinzialraths:

$\frac{1}{4}$  der Volksschullehrergehalte auf die Landeskasse zu übernehmen und die Mittel dazu in den Voranschlag einzustellen,

erscheint der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht geeignet.

9. Auf den vom Provinzialrathe gestellten Antrag, dahin gehend,

den Gemeinden für die von den Gemeindevorstehern im staatlichen Interesse auszuführenden Arbeiten eine Vergütung aus der Landeskasse zu zahlen und zu dem Zwecke 7500 *M* in den Voranschlag einzustellen,

hat das Staatsministerium zu erwidern, daß die Staatsregierung es namentlich mit Rücksicht auf die Konsequenzen für das Fürstenthum selbst, sowie für die übrigen Theile des Großherzogthums bedenklich erachtet, zur Zeit auf den Antrag einzutreten.

10. Die Bemerkung 2 zum Voranschlage, lautend:

„Zu § 17 der Einnahmen. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Einkommensteuer für jedes Jahr der Finanzperiode auf einen halben Jahresbetrag zu ermäßigen“

ist dem Antrage des Provinzialraths entsprechend gestrichen.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem vorliegenden Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Schließlich wird übrigens bemerkt, daß das Staatsministerium sich vorbehalten muß, alsbald nach Vereinbarung der dem Landtage zugegangenen Vorlage wegen neuer Gehaltsregulative die entsprechenden Nachbewilligungen zum Voranschlage zu beantragen.



## Nebenanlage zu Anlage 54.

## Voranschlag

der

## Einnahmen und Ausgaben

des

## Fürstenthums Lübeck

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.



| §  |   | 1894.   |   | 1895.   |   | 1896.   |   |
|----|---|---------|---|---------|---|---------|---|
|    |   | M       | § | M       | § | M       | § |
|    | <b>A. Einnahmen.</b>  |         |   |         |   |         |   |
|    | <b>Kapitel I.</b>   |         |   |         |   |         |   |
|    | <b>Einnahme vom Staatsgut.</b>  |         |   |         |   |         |   |
|    | A. Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung.   |         |   |         |   |         |   |
| 1. | I. Von den Grundgütern in landwirthschaftlicher Benutzung (Ueberschuß der Verwaltung) . . .   | 1 000   | — | 1 000   | — | 1 000   | — |
|    | Ertrag aus der Gras- und Rethnutzung am Hemmelsdorfer See, veranschlagt nach der Einnahme pro 1. Mai 1889/92.   |         |   |         |   |         |   |
| 2. | II. Von den Forsten und Mooren (Rohertrag) . .  | 160 000 | — | 160 000 | — | 160 000 | — |
|    | Veranschlagt nach der Einnahme pro 1. Novbr. 1889/92.   |         |   |         |   |         |   |
| 3. | III. Antheil an der Lüneburger Saline (Reinertrag) .  | 6 500   | — | 6 500   | — | 6 500   | — |
|    | Veranschlagt nach dem Betriebsjahre pro 1. April 1890/93.   |         |   |         |   |         |   |
| 4. | B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut .   | 23 000  | — | 23 000  | — | 23 000  | — |
|    | Pacht für Instenparzellen, Forstdienstwohnungen, Fischerei in den Staatsgewässern und sonstige Staatsgrundstücke, veranschlagt nach der Einnahme pro 1890/92.                           |         |   |         |   |         |   |
| 5. | C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut und Canon vormaliger Vorwerksländereien . .  | 70 000  | — | 69 900  | — | 69 800  | — |
|    | Ermittelte Solleinnahme pro 1893 unter Berücksichtigung einiger Abgänge in Folge Ablösung.  |         |   |         |   |         |   |
|    | D. An grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen.  |         |   |         |   |         |   |
|    | I. Ständige Gefälle   |         |   |         |   |         |   |
| 6. | 1. in baarem Gelde . . . . .  | 113 200 | — | 113 000 | — | 112 700 | — |
|    | Gefälle der verschiedensten Art: Dienstgeld, Acker- und Grundsteuer, Zehnten der Stadt Eutin u. Ermittelte Solleinnahme pro 1893 unter Berücksichtigung von Abgängen in Folge Ablösung. |         |   |         |   |         |   |
| 7. | 2. in Naturalien . . . . .  | 245     | — | 245     | — | 245     | — |
|    | Reluition für Eier, Gänse, Rauchhuhn u. nach ermittelter Solleinnahme.  |         |   |         |   |         |   |
| 8. | II. Unständige Gefälle . . . . .  | 80      | — | 80      | — | 80      | — |
|    | Antritts- und Laudemiangelder, Abgabe der Niendorfer Fischer.   |         |   |         |   |         |   |
| 9. | E. Zinsen von Staatsgutskapitalien . . . . .  | 7 000   | — | 7 000   | — | 7 000   | — |
|    | Zinsen von den belegten Staatsgutskapitalien zum mutmaßlichen Betrage von 197 440 M.  |         |   |         |   |         |   |
|    | Summa:  | 381 025 | — | 380 725 | — | 380 325 | — |



| §   |  | 1894.   |    | 1895.   |    | 1896.   |    |
|-----|--|---------|----|---------|----|---------|----|
|     |  | M       | §  | M       | §  | M       | §  |
| 10. | Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .  | 45 900  | 33 | 45 900  | 33 | 45 900  | 33 |
|     | Zu den Gebühren des Großherzoglichen Hauses konkurriert das Fürstenthum nach dem Gesetze vom 29. Decbr. 1887, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, für die Jahre 1888 bis 1893 inkl. mit 16 % = 81 600 M, und da nach der Verordnung vom 14. Juni 1852 für das im Fürstenthum ausgeschiedene Krongut 35 699 M 67 § in Anrechnung kommen, so sind hier nur die noch baar zu zahlenden 45 900 M 33 § in Abzug zu bringen. Dieses Beitrags-Verhältniß ist hier vorläufig wieder zu Grunde gelegt. |         |    |         |    |         |    |
|     | Bleibt Einnahme-Kapitel I:   | 335 124 | 67 | 334 824 | 67 | 334 424 | 67 |
|     | <b>Kapitel II.</b><br><b>Einnahme an Gewerbsrekognitionen,<br/>Sporteln, Gebühren etc.</b>   |         |    |         |    |         |    |
| 11. | A. Gewerbsrekognitionen . . . . .  | 4 400   | —  | 4 400   | —  | 4 400   | —  |
|     | Für Gast- und Schankwirthschaften und für den Kleinhandel mit Branntwein, veranschlagt nach der Einnahme pro 1890/92.  |         |    |         |    |         |    |
|     | B. Sporteln und Gebühren   |         |    |         |    |         |    |
| 12. | I. der Verwaltungsbehörden . . . . .   | 8 000   | —  | 8 000   | —  | 8 000   | —  |
|     | Veranschlagt nach der Einnahme pro 1890/92.  |         |    |         |    |         |    |
| 13. | II. der Amtsgerichte . . . . .   | 45 000  | —  | 45 000  | —  | 45 000  | —  |
|     | Veranschlagt nach der Einnahme pro 1890/92.  |         |    |         |    |         |    |
| 14. | C. Gebühren für Jagdkarten . . . . .   | 3 900   | —  | 3 900   | —  | 3 900   | —  |
|     | Veranschlagt nach der Einnahme pro 1890/92.  |         |    |         |    |         |    |
| 15. | D. Strafgeelder mit Einschluß des Erlöses aus konfiscirten Gegenständen, sowie der Geldstrafen in Forstfachen . . . . .  | 2 000   | —  | 2 000   | —  | 2 000   | —  |
|     | Veranschlagt nach der Einnahme pro 1890/92.  |         |    |         |    |         |    |
|     | Kapitel II Summa:  | 63 300  | —  | 63 300  | —  | 63 300  | —  |
|     | <b>Kapitel III.</b><br><b>Einnahme von den Steuern.</b>  |         |    |         |    |         |    |
|     | A. Direkte Steuern.  |         |    |         |    |         |    |
| 16. | I. Grundsteuer . . . . .   | 50 490  | —  | 50 490  | —  | 50 490  | —  |
|     | Nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1875 bzw. der Verordnung vom 30. Dezember 1877. — Solleinnahme für 1892.   |         |    |         |    |         |    |

| §   |   | 1894.   |    | 1895.   |    | 1896.   |    |
|-----|---|---------|----|---------|----|---------|----|
|     |   | M       | §  | M       | §  | M       | §  |
| 17. | II. Einkommensteuer . . . . .<br>Nach dem Gesetze vom 3. Juli 1865, der<br>Verordnung vom 27. März 1869 und dem<br>Gesetze vom 12. März 1891. — Veranschlagt<br>nach der Einnahme pro 1. Mai 1891/93.   | 119 000 | —  | 120 000 | —  | 121 000 | —  |
| 18. | III. Erbschaftssteuer . . . . .<br>Nach dem Gesetze vom 20. Juli 1868 bezw.<br>der Verordnung vom 13. April 1869. Ver-<br>anschlagt nach der Einnahme für 1890/92.  | 8 000   | —  | 8 000   | —  | 8 000   | —  |
| 19. | B. Indirekte Steuern.<br>vacat.   |         |    |         |    |         |    |
|     | Kapitel III Summa:  | 177 490 | —  | 178 490 | —  | 179 490 | —  |
|     | <b>Kapitel IV.</b>  |         |    |         |    |         |    |
|     | <b>Bermischte Einnahmen.</b>  |         |    |         |    |         |    |
| 20. | A. Wiedereingehende Kapitalien und Vorschüsse<br>nebst desfallsigen Zinsen sowie Conto-Cor-<br>rent-Zinsen . . . . .<br>Zinsen aus der Conto-Corrent-Verbindung<br>mit der Oldenburgischen Landesbank für belegte<br>Kassen-Ueberschüsse nach Anschlag.   | 8 000   | —  | 8 000   | —  | 8 000   | —  |
| 21. | B. Beiträge einiger Fonds zu den Kosten ihrer<br>Verwaltung . . . . .<br>Vom Landarmenverband 216 M., vom<br>Hülfs- und Pensionsfonds für das Volksschul-<br>wesen 40,80 M.   | 256     | 80 | 256     | 80 | 256     | 80 |
| 22. | C. Zur Erstattung kommende Strafvoll-<br>streckungskosten . . . . .<br>Von zahlungsfähigen Verurtheilten zu er-<br>stattende Kosten für die Vollstreckung der vom<br>Landgericht Lübeck erkannten Strafen.  | 100     | —  | 100     | —  | 100     | —  |
| 23. | D. Kassenüberschuß aus 1893 . . . . .<br>Nach vorgenommener Ermittlung.   | 326 000 | —  | —       | —  | —       | —  |
| 24. | E. Außerordentliche und unvorhergesehene<br>Einnahmen . . . . .<br>Aus dem Verkaufe von Gesetzblättern; Er-<br>trag des Weidenschnitts an den Chausséedoffi-<br>rungen; Antheil an dem Reinertrage für Ar-<br>beiten der Gefangenen; Gehaltsabzüge der<br>Gendarmen; einzuzahlende Kautionsgelder zc. | 2 000   | —  | 2 000   | —  | 2 000   | —  |
|     | Kapitel IV Summa  | 336 356 | 80 | 10 356  | 80 | 10 356  | 80 |

| Kap. |   | 1894.    |          | 1895.    |          | 1896.    |          |
|------|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|      |   | <i>M</i> | <i>S</i> | <i>M</i> | <i>S</i> | <i>M</i> | <i>S</i> |
|      | <b>Wiederholung sämtlicher Einnahmen.</b>   |          |          |          |          |          |          |
| I.   | Einnahme vom Staatsgut . . . . .  | 335 124  | 67       | 334 824  | 67       | 334 424  | 67       |
| II.  | Einnahme an Gewerbsrecognitionen, Sporteln u. . . . .   | 63 300   | —        | 63 300   | —        | 63 300   | —        |
| III. | Einnahme von den Steuern . . . . .  | 177 490  | —        | 178 490  | —        | 179 490  | —        |
| IV.  | Vermischte Einnahmen . . . . .  | 336 356  | 80       | 10 356   | 80       | 10 356   | 80       |
|      | Summa aller Einnahmen   | 912 271  | 47       | 586 971  | 47       | 587 571  | 47       |
|      | <b>B. Ausgabe.</b>  |          |          |          |          |          |          |
|      | <b>Kapitel I.</b>   |          |          |          |          |          |          |
| §    | <b>Allgemeiner Landesaufwand.</b>   |          |          |          |          |          |          |
| 1.   | A. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . . . .<br>Nach Maßgabe des Voranschlags der Centralkasse.  | 25 120   | —        | 25 440   | —        | 35 360   | —        |
| 2.   | B. Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen und Entschädigungen . . . . .<br>Seziger Bedarf unter Zusatz von, wie bisher, 100 <i>M</i> jährlich für Unterstützung an pensionirte und auf Wartegeld stehende frühere Civilstaatsdiener und Volksschullehrer.                          | 32 550   | 50       | 32 550   | 50       | 32 550   | 50       |
| 3.   | C. Wittwenkasse = Beiträge für Civilstaatsdiener und Volksschullehrer . . . . .<br>Auf Grund des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, ermittelter Bedarf. | 10 500   | —        | 10 500   | —        | 10 500   | —        |
| 4.   | D. Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Septbr. 1866 erworbenen Gebietstheile . . . . .<br>Gemäß Artikel 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. März 1870, betreffend die Incorporirung der cedirten Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.                | 12 000   | —        | 12 000   | —        | 12 000   | —        |
| 5.   | E. Für die öffentliche Bibliothek . . . . .<br>Zur Ergänzung der öffentlichen Bibliothek in Cutin.  | 720      | —        | 720      | —        | 720      | —        |
|      | Kapitel I Summa:  | 80 890   | 50       | 81 210   | 50       | 91 130   | 50       |
|      | <b>Kapitel II.</b>  |          |          |          |          |          |          |
|      | <b>Kosten der Verwaltung.</b>   |          |          |          |          |          |          |
|      | A. Allgemeine Verwaltung.   |          |          |          |          |          |          |
|      | Regierung.  |          |          |          |          |          |          |
| 6.   | 1. Gehalte . . . . .<br>Gehalt des advocatus fisci 1200 + 243,60 = 1443,60 <i>M</i> ; im Uebrigen innerhalb des Regulativs.   | 48 747   | 60       | 48 747   | 60       | 48 747   | 60       |

Anlagen. XXV. Landtag.

48



| §   |   | 1894.    |          | 1895.    |          | 1896.    |          |
|-----|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|     |   | <i>M</i> | <i>ſ</i> | <i>M</i> | <i>ſ</i> | <i>M</i> | <i>ſ</i> |
| 7.  | 2. Geschäftskosten . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag einschl. Geschäftskosten der Ablösungs-Kommission; darunter jährlich 1500 <i>M</i> zu Gratifikationen an die Gemeindeglieder für deren Thätigkeit im staatlichen Interesse.  | 15 500   | —        | 15 500   | —        | 15 500   | —        |
|     | <b>B. Verwaltung des Innern.</b>  |          |          |          |          |          |          |
|     | <b>I. Polizei.</b>  |          |          |          |          |          |          |
| 8.  | 1. Kosten der Gendarmerie . . . . .<br>Gehalte (abzüglich der vom Wachtmeister zu zahlenden Wohnungsmiethen) jährlich 18 236 <i>M</i> ; darunter 1400 <i>M</i> jährlich für einen ersten außerregulativmäßigen Gendarmen und 1000 <i>M</i> außerregulativmäßige Zulagen an 10 Gendarmen nach bisheriger Bewilligung, im Uebrigen innerhalb Regulativs. — Geschäftskosten 2614 <i>M</i> jährlich, nämlich Vergütung für Haltung des Dienstpferdes, Beihilfe zur Anschaffung und Unterhaltung des Dienstpferdes, für Armaturstücke, Prämien, Verzinsung der Gehaltsabzüge der Gendarmen und Rückzahlung auf dieselben zc. | 20 850   | —        | 20 850   | —        | 20 850   | —        |
| 9.  | 2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten für die Detention von Correctionairen in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag unter Hinzufügung von 500 <i>M</i> zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöscheinrichtungen.  | 5 500    | —        | 5 500    | —        | 5 500    | —        |
|     | <b>II. Medizinal- und Veterinärwesen.</b>   |          |          |          |          |          |          |
| 10. | 1. Gehalte . . . . .<br>Gehalte innerhalb Regulativs.   | 1 500    | —        | 1 500    | —        | 1 500    | —        |
| 11. | 2. Geschäftskosten . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag, darunter Beihilfen, Entschädigung und Besoldung für Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1875, betreffend Regelung des Hebammenwesens, für 1894 und 1896 je 618 <i>M</i> , für 1895: 218 <i>M</i> ; Kosten des Impfwesens jährlich 2000 <i>M</i> ; Kosten der Apotheken-Visitationen und der Prüfung von Apothekerlehrlingen für 1894 und 1896 je 150 <i>M</i> und für 1895: 550 <i>M</i> , Kosten medizinalpolizeilicher Maßregeln und Geschäftskosten jährlich 632 <i>M</i> .   | 3 400    | —        | 3 400    | —        | 3 400    | —        |
| 12. | <b>III. Armenwesen . . . . .</b><br>Zuschuß zum Arbeitshause (Hospital) in Cutin 720 <i>M</i> ; Grundrente zc. an das Armenstift in Ahrensböck 274,65 <i>M</i> ; an den Landarmenverband gesetzlicher Zuschuß von 7050 <i>M</i>   | 11 044   | 65       | 11 044   | 65       | 11 044   | 65       |

| §   |  | 1894.    |          | 1895.    |          | 1896.    |          |
|-----|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|     |  | <i>M</i> | <i>§</i> | <i>M</i> | <i>§</i> | <i>M</i> | <i>§</i> |
|     | und Zuschuß behufs Gewährung einer Beihilfe für Verpflegungsstationen von 3000 <i>M</i> .  |          |          |          |          |          |          |
| 13. | IV. Beförderung der Landwirthschaft . . .<br>Wie pro 1891/93.  | 6 000    | —        | 6 000    | —        | 6 000    | —        |
| 14. | V. Beförderung des Gewerbes . . . . .<br>Wie pro 1891/93.  | 1 500    | —        | 1 500    | —        | 1 500    | —        |
|     | VI. Wegebauwesen.  |          |          |          |          |          |          |
| 15. | 1. Gehalte . . . . .<br>Bergütung des Strandvogts in Haffing 12 <i>M</i> nach bisheriger Bewilligung; Bergütung für Wegewärter (ohne Beschränkung der Zahl) 7800 <i>M</i> regulativmäßig und 363 <i>M</i> nach bisheriger Bewilligung sowie unter Zusatz von 537 <i>M</i> nach besonderer Begründung, zusammen 8700 <i>M</i> , woraus jedoch keinem mehr als 800 <i>M</i> (anstatt des bisher bewilligten Maximalbetrages von 700 <i>M</i> ) zu bewilligen sind; im Uebrigen innerhalb des Regulativs. | 14 512   | —        | 14 512   | —        | 14 512   | —        |
| 16. | 2. Geschäftskosten . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag.  | 4 900    | —        | 4 900    | —        | 4 900    | —        |
| 17. | 3. Kosten des Wegebaues.<br>a) Unterhaltung der Chauffeen . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag. Darunter Aversionalsumme auf Grund der Wegeordnung vom 20. April 1891, Art. 38 § 4 Abs. 4, an die Wegegemeinde Eutin jährlich 469 <i>M</i> 20 <i>§</i> .  | 27 069   | —        | 24 569   | —        | 25 769   | —        |
| 18. | b) Instandsetzung und Unterhaltung der nicht chauffirten Wege . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag.   | 7 600    | —        | 7 600    | —        | 7 600    | —        |
| 19. | c) Zur Entschädigung des Mühlenbesizers Schwarten in Gleschendorf für den Wegfall seiner Brückengeldhebung . . . . .<br>Auf Grund der mit pp. Schwarten getroffenen Vereinbarung über die Aufhebung der Berechtigung desselben zur Hebung eines Brückengeldes auf der in der Gleschendorfer Dorfstraße vor der Mühle gelegenen Brücke über die Gleschendorfer Aue.   | 4 164    | 50       | —        | —        | —        | —        |
| 20. | VII. Zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe .<br>Anschlag nach dem für die Amortisation und Verzinsung der Prioritäts-Obligationen maßgebenden Plane.  | 27 000   | —        | 27 000   | —        | 27 000   | —        |
| 21. | VIII. Zur Sicherung des Ostseestrandes . . .<br>Ablösungsrente an die Niendorfer Weidberechtigten als Entschädigung für die Auf-   | 2 240    | —        | 2 240    | —        | 2 240    | —        |



| §   |  | 1894.  |   | 1895.  |   | 1896.  |   |
|-----|--|--------|---|--------|---|--------|---|
|     |  | M      | § | M      | § | M      | § |
|     | hebung der Weideberechtigung am Ostseestrande jährlich 240 M.; für Unterhaltung der Steindecke und Schleusendämme auf dem Niendorfer Strande, für Vervollständigung und Unterhaltung der Steinbuhnen, Sanddeiche, Vordünen und Anpflanzungen sowie für Anlagen und Arbeiten in Anlaß der Ablegung von Bauplätzen am Ostseestrande jährlich wie bisher 2000 M.  |        |   |        |   |        |   |
| 22. | IX. Kosten der Militair-Aushebung . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag.   | 600    | — | 600    | — | 600    | — |
| 23. | X. Kosten in Anlaß der Kranken- und Unfallversicherung der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 u. s. w. für Unfälle der im staatlichen Wege- und Hochbau und der im staatlichen Forstbetriebe beschäftigten Personen, sowie des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.  | 1 800  | — | 2 000  | — | 2 200  | — |
|     | C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.   |        |   |        |   |        |   |
| 24. | I. Kirchenwesen . . . . .<br>Beitrag zum Gehalte des Superintendenten 1200 M, Beiträge und Zuschüsse an einige Kirchengemeinden 3770 M, Pension des Pastors von Wicht in Malente 1400 M nach besonderer Begründung.  | 6 370  | — | 6 370  | — | 6 370  | — |
|     | II. Schulwesen.  |        |   |        |   |        |   |
| 25. | 1. Zum Bibelanfauf für unvermögende Konfirmanden . . . . .<br>Wie pro 1891/93.   | 72     | — | 72     | — | 72     | — |
| 26. | 2. Für das Gymnasium in Cutin . . . . .<br>Für Rechnung des vormaligen Kollegiatstifts (feststehend) 154,13 M, Zinsen eines Kapitals von 72 000 M (Antheil an dem im Jahre 1821 für das Gymnasium und die Bürgerschule errichteten Fonds) 2880 M, unbestimmter Zuschuß nach Anschlag pro 1894: 29 335,87 M, pro 1895: 29 135,87 M, pro 1896: 28 735,87 M.<br>Die Ausgaben der Gymnasialkasse sind veranschlagt: Gehalte und Vergütungen des Direktors, der Lehrer und Nebenlehrer jährlich 37 200 M innerhalb Regulativs und 1800 M jährlich für einen wissenschaftlichen Hülfslehrer nach bisheriger Bewilligung; Geschäftskosten | 32 370 | — | 32 170 | — | 31 770 | — |

| §   |   | 1894.  |   | 1895.  |   | 1896.  |   |
|-----|---|--------|---|--------|---|--------|---|
|     |   | M      | § | M      | § | M      | § |
|     | jährlich 1970 M 74 §, Baukosten jährlich 800 M, Prämie für Feuerversicherung pro 1895: 450 M, pro 1894 und 1896 je 50 M. — Die Einnahmen sind veranschlagt: Zuschuß wie oben pro 1894: 32 370 M, pro 1895: 32 170 M, pro 1896: 31 770 M, Fondsgelder 420 M 74 §, Schulgeld (nach Erhöhung der Schulgeldsätze in Folge der vorge schlagenen Aufbesserung der Lehrergehalte) pro 1894: 9000 M, pro 1895: 9600 M, pro 1896: 9600 M, sonstige Einnahmen jährlich 30 M.  |        |   |        |   |        |   |
|     | 3. Volksschulwesen.   |        |   |        |   |        |   |
| 27. | a) Für Schuldienstpräparanden . . . . .<br>Beihilfe für Schuldienstpräparanden für 1894: 8000 M, für 1895: 9400 M, für 1896: 10 500 M; Beitrag zu den Seminar kosten in Greiz für 1894: 6600 M, für 1895: 7500 M, für 1896: 8100 M.   | 14 600 | — | 16 900 | — | 18 600 | — |
| 28. | b) Beihilfen für einzelne Lehrer und Gemeinden<br>Ertattung von Ausbildungs- und Reisekosten an hier angestellte fremde Volksschullehrer jährlich 1014 M 80 §, für einzelne Schulgemeinden bestehende Fonds (feststehend) 385 M 20 §; Beihilfen zur Erbauung neuer Gemeinde-Schulhäuser jährlich 2000 M; Zuschüsse an Schulgemeinden, welche durch Schul lasten zu sehr beschwert sind, jährlich 6000 M.  | 9 400  | — | 9 400  | — | 9 400  | — |
| 29. | c) Alterszulagen und Zuschuß zu dem Gehalte der Volksschullehrer . . . . .<br>Alterszulagen auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1891 pro 1894: 26 400 M, pro 1895: 27 100 M und pro 1896: 28 500 M. Nach dem Gesetze vom 24. März 1891 auf die Landeskasse übernommene Gehaltsbeträge der Volksschullehrer jährlich 13 870 M.   | 40 270 | — | 40 970 | — | 42 370 | — |
| 30. | d) Zuschuß zum Hilfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen . . . . .<br>Auf Grund des Voranschlags ermittelte Bedarf, und zwar: Pensionen für 1894: 30 610 M, für 1895 und 1896 je 30 973 M. Dispositionsgehälter 1452 M, Beihilfen zur Unterhaltung von Hilfslehrern bei Vertretung erkrankter Lehrer 1000 M, Unterstützungen oder Vorschüsse für hilfsbedürftige Lehrer 900 M, Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Fonds an die Landeskasse (feststehend) 40,80 M, Gnadenquartale der Wittwen und Kinder verstorbenen Volksschullehrer — M, zusammen 32 913 M 80 §. | 32 490 | — | 32 853 | — | 32 853 | — |



| §   |  | 1894.    |          | 1895.    |          | 1896.    |          |
|-----|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|     |  | <i>M</i> | <i>§</i> | <i>M</i> | <i>§</i> | <i>M</i> | <i>§</i> |
|     | Davon ab die Einnahmen des Fonds: Aus der Landarmenverbandskasse (feststehend) 112,50 <i>M</i> , wiedereinkommende Vorschüsse 250 <i>M</i> , Zinsen von 32 180 <i>M</i> Kapitalien 1150,30 <i>M</i> , zusammen 1512,80 <i>M</i> , — bleiben die ausgeworfenen 31 401 <i>M</i> .  |          |          |          |          |          |          |
| 31. | e) Uebnahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse . . . . .   | 18 000   | —        | 18 000   | —        | 18 000   | —        |
|     | Auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1891 ermittelter Bedarf.   |          |          |          |          |          |          |
|     | <b>D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.</b>  |          |          |          |          |          |          |
|     | <b>I. Hebungs- und Kassenwesen.</b>  |          |          |          |          |          |          |
| 32. | 1. Gehalte . . . . .   | 10 275   | —        | 10 275   | —        | 10 275   | —        |
|     | Innerhalb Regulativs unter Hinzurechnung von 275 <i>M</i> nichtpensionsmäßigen auf die Funktionszulage in Anrechnung gebrachten, bisher über das Regulativ bezogenen Gehalts eines Amtseinnehmers.   |          |          |          |          |          |          |
| 33. | 2. Geschäftskosten . . . . .   | 2 350    | —        | 2 350    | —        | 2 350    | —        |
|     | Bedarf nach Anschlag, darunter 325 <i>M</i> und 400 <i>M</i> Funktionszulage der beiden Amtseinehmer.  |          |          |          |          |          |          |
|     | <b>II. Landesschuld und Kautionen.</b>   |          |          |          |          |          |          |
|     | 1. Verzinsung derselben.   |          |          |          |          |          |          |
| 34. | a) der Landesschuld . . . . .  | —        | —        | —        | —        | —        | —        |
| 35. | b) der Kautionen . . . . .   | 1 236    | —        | 1 236    | —        | 1 236    | —        |
|     | Die Kautionen betragen 30 900 <i>M</i> und zwar des Landeskassirers 15 000 <i>M</i> , des Amtseinnehmers in Cutin 13 500 <i>M</i> , der drei Gerichtsvollzieher je 600 <i>M</i> , des Rechnungsführers der Geschäftskasse des Amtsgerichts Ahrensböck 600 <i>M</i> . (Der Amtseinehmer in Schwartau hat die Kaution durch Deponirung von Staatspapieren geleistet.) Die Kautionen werden gesetzlich mit 4% p. a. verzinst. |          |          |          |          |          |          |
| 36. | 2. Schuldenabtrag . . . . .  | —        | —        | —        | —        | —        | —        |
| 37. | 3. Zurückzahlende Kautionen . . . . .  | —        | —        | —        | —        | —        | —        |
|     | <b>III. Aufwand für das Staatsgut.</b>   |          |          |          |          |          |          |
|     | 1. Allgemeiner Aufwand.  |          |          |          |          |          |          |
| 38. | a) Abgaben und Lasten . . . . .  | 1 600    | —        | 1 600    | —        | 1 600    | —        |
|     | Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Dorfschafts-Abgaben vom Staatsgut; Entschädigung für die Unterhaltung einer Wegestrecke im Hahlbecksredder bei Klein-Timmendorf.   |          |          |          |          |          |          |

| §   |  | 1894.    |          | 1895.    |          | 1896.    |          |
|-----|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|     |  | <i>M</i> | <i>ſ</i> | <i>M</i> | <i>ſ</i> | <i>M</i> | <i>ſ</i> |
| 39. | <p>b) Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken, Unterhaltung u. der Wasserzüge, für Feuerversicherung der Staatsgebäude u. . . . .</p> <p>Bedarf nach Anschlag, darunter pro 1895: 1500 <i>M</i> für Neuversicherung der Staatsgebäude in den alten Landestheilen pro 1. Oktbr. 1895/1900.</p>  | 910      | —        | 2 410    | —        | 910      | —        |
|     | 2. Besonderer Aufwand für die Forsten.   |          |          |          |          |          |          |
| 40. | <p>a) Gehalte der Forstverwaltungs- und Forstschutzbeamten . . . . .</p> <p>Innerhalb des Regulativs unter Zusatz von 2400 <i>M</i> (und zwar 200 <i>M</i> für 2 Oberförster und 2200 <i>M</i> für 9 Revierbeamte) sowie von 300 <i>M</i> für Holzwärter, in Anlaß des Wegfalls der dritten Oberförsterstelle nach bisheriger besonderer Bewilligung.</p>  | 28 500   | —        | 28 500   | —        | 28 500   | —        |
| 41. | <p>b) Fouragegeld und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberförster . . . . .</p> <p>Fouragegeld der beiden Oberförster 1500 <i>M</i>, ferner nach bisheriger Bewilligung Entschädigung der beiden Oberförster für den durch Dienstreisen innerhalb des Distrikts, welche mehr als einen halben Tag in Anspruch nehmen oder mit Uebernachtungen verbunden sind, bedingten Aufwand 650 <i>M</i>.</p> | 2 150    | —        | 2 150    | —        | 2 150    | —        |
| 42. | <p>c) Forstbetriebskosten . . . . .</p> <p>Forstbenutzungs- und Kulturkosten, Kosten des Waldwegbaues und des Torfbetriebes; Kosten der Betriebsregulierung und Geschäftskosten (Druckfachen, Kopialien u.).</p>   | 56 000   | —        | 56 000   | —        | 56 000   | —        |
|     | IV. Kataster- und Vermessungswesen.  |          |          |          |          |          |          |
| 43. | <p>1. Gehalte . . . . .</p> <p>Innerhalb des Regulativs unter Zusatz von 2400 <i>M</i> für einen Kataster-Assistenten nach bisheriger Bewilligung.</p>   | 6 400    | —        | 6 400    | —        | 6 400    | —        |
| 44. | <p>2. Geschäftskosten . . . . .</p> <p>Bedarf nach Anschlag, darunter pro 1894 und 1895 je 300 <i>M</i> für Erneuerung und Versteinung der polygonometrischen Festpunkte in den alten Landestheilen.</p>   | 5 115    | —        | 5 115    | —        | 4 815    | —        |
|     | V. Landesbauwesen.   |          |          |          |          |          |          |
| 45. | <p>1. Gehalte . . . . .</p> <p>Innerhalb des Regulativs unter Zusatz von 126 <i>M</i> Vergütung für den Schleusenwärter in Niendorf nach bisheriger Bewilligung.</p>   | 4 126    | —        | 4 126    | —        | 4 126    | —        |



| §                               |  | 1894.    |          | 1895.    |          | 1896.    |          |
|---------------------------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                                 |  | <i>M</i> | <i>§</i> | <i>M</i> | <i>§</i> | <i>M</i> | <i>§</i> |
| 46.                             | 2. Baukosten . . . . .<br>Für laufende Unterhaltung der Staatsge-<br>bäude excl. Gymnasialgebäude jährlich 7500 <i>M</i> ,<br>sowie pro 1894 zur Erneuerung der Flügel-<br>und Spundwände bei der Schleuse in Niendorf<br>3200 <i>M</i> .  | 10 700   | —        | 7 500    | —        | 7 500    | —        |
| 47.                             | VI. Veranlagung und Hebung der Einkommen-<br>steuer in der Stadt Eutin . . . . .<br>Gesetzlich normirte Entschädigung an die<br>Stadt Eutin für Veranlagung und Hebung<br>der Einkommensteuer in der Stadt Eutin.  | 1 300    | —        | 1 300    | —        | 1 300    | —        |
| 48.                             | VII. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung<br>der Zölle und der inneren, indirekten in<br>die Reichskasse fließenden Abgaben . . .<br>Nach Maßgabe des mit Preußen abge-<br>schlossenen Vertrages vom 11. Juni 1879.  | 5 129    | —        | 5 129    | —        | 5 129    | —        |
| E. Vermischte Ausgaben.         |  |          |          |          |          |          |          |
| 49.                             | I. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdepu-<br>tate . . . . .<br>Anfuhr der an Behörden und Beamte so-<br>wie an die Großherzogliche Hofverwaltung aus<br>den Staatsforsten unentgeltlich zu liefernden<br>Feuerungsdeputate nach Anschlag.  | 2 300    | —        | 2 300    | —        | 2 300    | —        |
| 50.                             | II. Remunerationen für meteorologische<br>Beobachtungen . . . . .<br>Remuneration des Beobachters an der mete-<br>orologischen Station in Eutin.   | 300      | —        | 300      | —        | 300      | —        |
| 51.                             | III. Zu Rückerstattungen auf Pachtgelder,<br>Sporteln u. . . . .   | 300      | —        | 300      | —        | 300      | —        |
| Kapitel II Summa:               |  | 496 190  | 75       | 491 189  | 25       | 493 489  | 25       |
| <b>Kapitel III.</b>             |  |          |          |          |          |          |          |
| <b>Kosten der Rechtspflege.</b> |  |          |          |          |          |          |          |
| 52.                             | I. Landgericht der freien und Hansestadt<br>Lübeck und des Fürstenthums Lübeck.<br>Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts<br>Auf Grund des mit der Stadt Lübeck ab-<br>geschlossenen Staatsvertrages über die Errich-<br>tung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die<br>freie und Hansestadt Lübeck und für das Fürsten-<br>thum Lübeck laut Patents vom 13. März 1879. | 20 600   | —        | 20 600   | —        | 20 600   | —        |
| 53.                             | II. Amtsgerichte und Gefängnisse.<br>1. Gehalte . . . . .<br>Innerhalb Regulativs unter Zuzugung von<br>6150 <i>M</i> jährlich für 3 Gerichtsvollzieher<br>nach früherer Bewilligung.  | 39 612   | —        | 40 012   | —        | 40 212   | —        |

| §  |   | 1894.   |    | 1895.   |    | 1896.   |    |
|--|---|---------|----|---------|----|---------|----|
|  |   | M       | §  | M       | §  | M       | §  |
| 54.  | 2. Geschäftskosten der Amtsgerichte . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag zu baaren Auslagen und Geschäftskosten für Amtsgerichte, Amtsanwalt und Gerichtsvollzieher. Darunter jährlich 288 M zu Gratifikationen der ständigen Vertreter des Amtsanwalts und jährlich 120 M zu Gratifikationen an Hilfsbeamte und Gemeindediener und 100 M für 1894 für den Einband von Grundbüchern.   | 28 724  | —  | 28 624  | —  | 28 624  | —  |
| 55.  | 3. Geschäftskosten der Gefängnißverwaltung . . .<br>Bedarf nach Anschlag, darunter jährlich 180 M Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gefangenhaus-Geistlichen und 200 M Honorar für die ärztliche Praxis im Gefängnißhause zu Cutin.   | 1 500   | —  | 1 500   | —  | 1 500   | —  |
| 56.  | III. Strafvollstreckungskosten . . . . .<br>Bedarf nach Anschlag. Der § befaßt die Strafvollstreckungskosten bei dem Landgerichte zu Lübeck, soweit solche nicht auf Grund des Art. 35 Zffr. 3 bezw. Art. 39 Abf. 2 des Staatsvertrages vom 29./30. September 1878 erwachsen und zu § 52 mit vorgesehen sind.   | 14 500  | —  | 14 500  | —  | 14 500  | —  |
| Kapitel III Summa:                                     |   | 104 936 | —  | 105 236 | —  | 105 436 | —  |
| <b>Kapitel IV.</b>                                     |   |         |    |         |    |         |    |
| <b>Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.</b> |   |         |    |         |    |         |    |
| 57.  | I. Zu etwaigen Zulagen und Gehaltsveränderungen . . . . .<br>Zur Verwendung nach Maßgabe des Regulativs.  | 450     | —  | 1 200   | —  | 1 950   | —  |
| 58.  | II. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .<br>Zur Deckung neuer Pensionen und Wartegelder, vorübergehender Unterstützungen von Staats- und Kirchenbeamten, sowie von Angehörigen verstorbener Staats- und Kirchenbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Ausgaben disponibel werden; ferner zur Bezahlung von Sterbemonaten und Gnadenquartalen, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Deckung der Kosten von Interims-Verwaltungen und Vertretungen, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältn be- | 13 821  | 75 | 13 816  | 25 | 13 760  | 66 |



| S.   |  | 1894.   |    | 1895.   |    | 1896.   |    |
|------|--|---------|----|---------|----|---------|----|
|      |  | M       | §  | M       | §  | M       | §  |
|      | stritten werden können; zur Bestreitung der Umzugskosten der Staatsdiener; zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlag beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlages nicht in Betracht gezogen werden konnten, sowie zu Entschädigungen un-<br>schuldig Verurtheilter.<br>Ferner zur Beseitigung der Leistungen zu Zwecken der Kirchen und Schulen an die betreffenden Gemeinden und sonstigen Korporationen (Pfarrbeneficien, Armenstift) durch Gewährung eines Kapitals im 25fachen Betrage der jährlichen Leistung im Wege der Vereinbarung mit dem Berechtigten.<br>Aus den Mitteln dieser Position dürfen Zuschüsse zu den Pensionen solcher Geistlichen, welche bei ihrer Emeritirung das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, unter der Beschränkung dauernd gewährt werden, daß der Zuschuß in jedem einzelnen Falle die Summe von 1500 M nicht überschreiten und nie mehr als $\frac{2}{3}$ der Pension betragen darf. |         |    |         |    |         |    |
|      | Kapitel IV Summa:  | 14 271  | 75 | 15 016  | 25 | 15 710  | 66 |
| Kap. | <b>Wiederholung der sämtlichen Ausgaben.</b>   |         |    |         |    |         |    |
| I.   | Allgemeiner Landesaufwand . . . . .  | 80 890  | 50 | 81 210  | 50 | 91 130  | 50 |
| II.  | Kosten der Verwaltung . . . . .  | 496 190 | 75 | 491 189 | 25 | 493 489 | 25 |
| III. | Kosten der Rechtspflege . . . . .  | 104 936 | —  | 105 236 | —  | 105 436 | —  |
| IV.  | Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .   | 14 271  | 75 | 15 016  | 25 | 15 710  | 66 |
|      | Summa aller Ausgaben   | 696 289 | —  | 692 652 | —  | 705 766 | 41 |
|      | Die Einnahmen sind veranschlagt zu   | 912 271 | 47 | 586 971 | 47 | 587 571 | 47 |
|      | Demnach: { Ueberschuß  | 215 982 | 47 | —       | —  | —       | —  |
|      | { Fehlbetrag   | —       | —  | 105 680 | 53 | 118 194 | 94 |

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck gehen 108 000 M aus dem Jahre 1893 auf das Jahr 1894 über.
2. Die Position § 58 kann für diese Finanzperiode aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags erhöht werden.
3. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.



# Anlage 55.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck vorgelegt worden und hat dieser in einigen Punkten Abänderungsanträge beschlossen, wie aus der abschriftlich anliegenden Verhandlung sich ergibt.

In Betreff dieser Anträge wird bemerkt:

1. Die folgenden Anträge:

- a) im § 3 Absatz 1 zu setzen: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 500 *M* — 1,50 *M*“ (anstatt: 1000 *M* — 3 *M*),
- b) im § 4 Absatz 1 zu setzen: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 500 *M* — 1,25 *M*,
- c) im § 5 zu setzen:
  - unter Ziffer 4c: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 1000 *M* — 10 *S*“ (anstatt: 5000 *M* — 50 *S*),
  - unter Ziffer 7: „50 *S*“ (anstatt 60 *S*),
  - unter Ziffer 9c: „Werthsumme von 500 *M* — 25 *S*“ (anstatt 1000 *M* — 50 *S*)

erscheinen der Staatsregierung nicht bedenklich und kann sie diesen Anträgen zustimmen.

2. Mit den beiden übrigen Anträgen kann die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklären aus folgenden Gründen:

a) Nach dem Antrage zu § 1 soll die Gebühr für Protokolle bei einem Betrage bis 2000 *M* auf die Hälfte ermäßigt werden. Die im § 1 bestimmte Gebühr ist nicht eine durch das Verfahren in Grundbuchsachen nothwendig gewordene, durch den bisherigen provisorischen Kostentarif neu geschaffene, sondern eine bereits gesetzlich bestehende, welche der Vollständigkeit halber, da sie in Grundbuchsachen ebenso wie in allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Berechnung kommen muß, in diesem Tarif Aufnahme gefunden hat. Sie ist enthalten in der durch Verordnung vom 16. Dezember 1874 eingeführten Gebührrentaxe, Ziffer 24. (Ges.-Bl. Bd. 15, S. 556). Sie gehört zu denjenigen, welche, wie viele andere in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht nach dem Werthe des Gegenstandes abgestuft, sondern ohne Rücksicht auf den Werth fest bestimmt ist. Wenn gegen die Erhebung dieser Gebühr auch in Grundbuchsachen keine Einwendungen zu erheben und nicht erhoben sind, so muß eine Aenderung derselben in einem einzelnen Punkte, lediglich für diese Sachen, ohne Aenderung in ihrer sonstigen Anwendung, als Inkonsequenz erscheinen, welche durch Nichts gerechtfertigt und um so größer sein würde, als von einer Ermäßigung sonstiger Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kleinere Objekte in Grundbuchsachen keine Rede ist, und die Ermäßigung nach dem gemachten Vorschlage dann nicht eintreten kann, wenn eine

Verhandlung gleichen Inhalts bei einem anderen Amtsgerichte, als dem zuständigen Grundbuchamte aufgenommen wird. Daraus, daß zu der Protokollgebühr stets noch die Gebühr für die Eintragung oder Löschung hinzukommt, wird ein Grund für die beantragte Aenderung nicht entnommen werden können, nachdem die Gebühren für die Eintragungen von Hypotheken zc. in dem Gesetzentwurfe (§ 4) gerade für geringe Objekte bis zu einem äußerst geringen Betrage, zum Theil auf  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{4}$  der bisherigen Sätze des provisorischen Kostentarifs, ermäßigt sind (bei Eintragungen bis 500 *M* auf 25 *S*, bis 750 *M* auf 50 *S* u. s. w., bei Löschungen die Hälfte).

b) Der Antrag:

dem Gesetz-Entwurf ist hinzuzufügen:

„Die Umwandlung bestehender Obligationen in Hypotheken- oder Grundschuldbriefe geschieht kostenfrei, jedoch sind die baaren Auslagen zu erstatten,“ geht von der Annahme aus, daß vielfach der Schuldner zur Erhaltung seines Kredits gezwungen werde, einen Hypothekenbrief in der neuen Form zu geben, weil insbesondere auswärtige Gläubiger die seitherigen Obligationen mit Mißtrauen ansähen. Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Umstand ein solches Mißtrauen sich gründen sollte, da doch zu jedem bisherigen Schulddokument eine gerichtliche Mittheilung an den Gläubiger über die Eintragung in das Grundbuch mit Angabe der Rangordnung und der Vorhypotheken gerichtet worden ist, und es kann daher nicht anerkannt werden, daß, abgesehen von besonderen Fällen, der Schuldner genöthigt sein solle, die Kosten eines neuen Hypothekenbriefes zu übernehmen. Wenn mit Rücksicht hierauf kein besonderer Billigkeitsgrund für eine Kostenfreiheit derartiger Hypotheken- und Grundschuldbriefe spricht, so würde eine solche andererseits die Befürchtung nahe legen, daß die Amtsgerichte mit Anträgen auf Ausfertigung solcher Urkunden übermäßig würden in Anspruch genommen werden; bei der damit verknüpften nicht unerheblichen Arbeitslast erscheint es wünschenswerth und durchaus zweckmäßig, solches durch die im Entwurfe bestimmte übrigens sehr mäßige Gebühr zu vermeiden.

In Betreff der Fassung des Entwurfs wird schließlich bemerkt, daß eine Verbesserung derselben (ohne sachliche Aenderung) in folgender Weise wünschenswerth erscheint:

der Absatz 2 des § 4 und der Absatz 2 des § 5 fallen fort;

als § 6 wird folgende Bestimmung gesetzt:

„Die im § 4 Absatz 1 und § 5 Ziffer 1, 2, 3 und 5 bestimmten Gebühren werden nur einmal erhoben, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgerichte auf mehrere Grundbuchblätter gleichzeitig zur Gesamthast einzutragen ist;“

Die §§ 6, 7 und 8 des Entwurfs erhalten die Bezeichnungen: §§ 7, 8 und 9.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:  
der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit  
den oben zu Ziffer 1 genannten Aenderungen und

Oldenburg, 1893 November 25.

der zuletzt erwähnten redaktionellen Aenderung seine  
verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Sanßen.

Meyer.

## Nebenanlage A. zu Anlage 55.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

Für die Eintragungen in die Grundbücher und die damit zusammenhängenden Verhandlungen sind Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

#### § 1.

Für Protokolle in Grundbuchsachen sind für die erste Seite des Originals 2 *M*, für jede folgende Seite 1 *M* zu berechnen.

#### § 2.

Enthält das Protokoll jedoch die Auflassung eines Grundstücks im Werthe von über 150 *M*, so ist das Doppelte der im § 1 festgesetzten Gebühr zu berechnen, wenn nicht die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde, oder die Ausfertigung eines von einer Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protokolls über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird, in welchem Falle die einfache Protokollgebühr des § 1 zu berechnen ist.

#### § 3.

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, für die gleichzeitig beantragte Eintragung mehrerer Miteigenthümer, des Erwerbgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme (§ 8 der Grundbuchordnung) einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben von einem Betrage

|                                    |            |            |
|------------------------------------|------------|------------|
| a) bis 150 <i>M</i> einschließlich | 1 <i>M</i> | — <i>S</i> |
| b) „ 300 „                         | 1 „        | 50 „       |
| c) „ 500 „                         | 2 „        | — „        |
| d) „ 750 „                         | 2 „        | 50 „       |
| e) „ 1000 „                        | 3 „        | — „        |

und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 1000 *M* — 3 *M*.

Wenn auf Grund einer Vermögensübertragung Eltern ihren Kindern Grundstücke auflassen, so sind von dem Werthe derselben die von den Annehmern über-

nommenen eingetragenen Schulden und der etwa vorbehaltene Altentheil, sowie die etwaigen sonstigen Leistungen an die Uebertragenden in Abzug zu bringen.

Ebenso kommen bei Beerbungen von Eltern durch ihre Kinder von dem Werthe der ererbten Grundstücke die auf dieselben im Grundbuch eingetragenen Lasten und Schulden in Abzug.

#### § 4.

Für jede endgültige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchblattes und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage

|                                    |            |             |
|------------------------------------|------------|-------------|
| a) bis 500 <i>M</i> einschließlich | — <i>M</i> | 25 <i>S</i> |
| b) „ 750 „                         | — „        | 50 „        |
| c) „ 1000 „                        | 1 „        | — „         |
| d) „ 1500 „                        | 2 „        | — „         |
| e) „ 2000 „                        | 4 „        | — „         |

und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 1000 *M* — 2 *M* 50 *S*.

Diese Gebühren werden nicht erhöht, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgerichte auf mehrere Grundbuchblätter gleichzeitig zur Gesamtheit einzutragen ist.

Die durch eine Auflassung veranlaßte Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks von einem Grundbuchblatte zu einem anderen und die dabei nothwendig werdende Uebertragung der Einschreibungen, mit welchen das ab- und zuzuschreibende Grundstück behaftet ist, sowie die Schließung eines Grundbuchblattes geschieht kostenfrei.

Die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemannes am Eingebrachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder erfolgt gebührenfrei.

#### § 5.

Außerdem sind zu erheben:

1. für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte

- die Hälfte der im § 4 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M*;
2. für die Eintragung eines Vermerks über die eingeleitete Zwangsvollstreckung oder den erkannten Konkurs 1 *M* 20 *S*;

3. für die Ertheilung und die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der Eintragungskosten (§ 4), jedoch nicht über 5 *M*.

Sind bei Gesamthypotheken oder Gesamtgrundschulden mehrere Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ausgefertigt und mit einander zu einem Ganzen verbunden (§ 104 der Grundbuch-Ordnung), so wird dieser Kostensatz nur einmal berechnet;

4. für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen:

a) für Grundschulden bis 1000 *M* einschl. 50 *S*

b) " " " " 5000 " " 1 *M*

c) und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 5000 *M* — 50 *S*;

5. für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für eine Eintragung bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2 *M* 50 *S*;
6. für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblattes oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M*, für jede folgende Seite 50 *S*, jedoch nicht über 5 *M*; insoweit in der II. und III. Abtheilung Nichts eingetragen ist, kommt hierfür die Beglaubigungsgebühr nicht in Berechnung;
7. für die Einsicht eines Grundbuchblattes 60 *S*;
8. für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen Nichts eingetragen ist, 1 *M* 50 *S*;
9. für die erste Anlegung eines Grundbuchblattes, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke

a) bis 500 *M* einschließlich 1 *M* — *S*

b) " 1000 " " 1 " 50 "

c) und für jede fernere auch nur angefangene Werthsumme von 1000 *M* — 50 *S*, jedoch nicht über 5 *M*.

Die Bestimmung des § 4 Absatz 2 findet auf die Ziffern 1, 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

Wird für ein nach § 2 der Grundbuchordnung von der Anlegung eines Grundbuchblattes befreites Grundstück oder für einen Theil desselben ein Grundbuchblatt angelegt oder erfolgt die Zuschreibung zu einem bereits angelegten Grundbuchblatt, so werden keine Kosten berechnet. Dasselbe gilt, wenn die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Dorfschaft (Stadt, Flecken) in den einer anderen Dorfschaft oder eines anderen Amtsgerichts (§ 18 der Grundbuchordnung) übergeht.

#### § 6.

Der Werth von Grundstücken und dinglichen Belastungen ist, falls er nicht anderweitig bereits feststeht, nach den Bestimmungen in § 3—9 der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich zu berechnen. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen des Mehr- oder Minderbetrages der jährlichen Zinsen.

#### § 7.

Die auch in den im Uebrigen gebührenfreien Fällen in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen (Porto, Schreib- und Zustellungsgebühren) sind nach den für die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen zu berechnen.

#### § 8.

Gegen die Kostenfestsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 532—539 der Civil-Prozeß-Ordnung statt, und steht dem Oberlandesgerichte zu Oldenburg die Entscheidung über Beschwerden gegen desfallige Verfügungen der Amtsgerichte zu.

## Begründung.

Auf Grund der Ermächtigung in Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 1883, betreffend Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen, ist vom Staatsministerium unterm 4. Mai 1891 ein provisorischer Kostentarif für die Eintragung in die Grundbücher erlassen und im Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck (Band 20 S. 263) bekannt gemacht. Nachdem nunmehr die Anlegung der Grundbücher für das Fürstenthum vollendet, ist es nothwendig, die Gebühren für die Grundbuchsachen durch Gesetz zu regeln, und zwar empfiehlt es sich, wie in dem Entwurf geschehen, hierbei den bisherigen provisorischen Kostentarif, nachdem er eine geraume Zeit zur Anwendung gekommen ist und Mängel oder Unzuträglich-

keiten sich nicht ergeben haben, im Wesentlichen unverändert beizubehalten.

Bei der Aufstellung dieses provisorischen Kostentarifs ist davon ausgegangen, einerseits, daß die Staatskasse nicht eine zu große Einbuße an Sporteln erleiden und andererseits, daß die Eingeseffenen nicht mit unverhältnißmäßig höheren Kosten belastet werden sollten, als sie nach den durch Einführung der Grundbuchgesetze in Wegfall kommenden Gesetzen und Verordnungen zu bezahlen gehabt hatten; daneben war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Eingeseffenen des Fürstenthums bei einer mit der preußischen Grundbuchverfassung übereinstimmenden Gesetzgebung nicht mehr beschwert würden, als dies bei den Preussischen



Unterthanen der benachbarten Provinz Schleswig-Holstein der Fall ist. Der nach diesen Gesichtspunkten ausgearbeitete provisorische Kostentarif hat die gehegten Erwartungen erfüllt; bei einer erneuten Prüfung haben sich Ausstellungen von Erheblichkeit nicht ergeben und es scheinen keine Bedenken obzuwalten, ihn definitiv durch Gesetz einzuführen, ohne daß es einer besonderen Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen desselben hier bedürfen wird.

Nur in einigen wenigen Punkten ist im Entwurf eine Abweichung von dem provisorischen Kostentarif enthalten, und ist dazu das Folgende zu bemerken:

1. Zu § 3, Abs. 1. Der preussische Kostentarif vom 3. Juli 1872 § 1, A 1, welcher im Eingange denselben Wortlaut hat, ist auf Grund einer Verfügung des Preussischen Justizministers allgemein auch auf Fälle der Eintragung außerhalb der freiwilligen Veräußerung (Erbfälle, Zwangsversteigerung u. A.) angewendet (vergl. Turnau, Preuß. Grundbuchrecht, 4. Aufl., Band II, Note 2 zu § 1 des Kostentarifs u. Note 1 zu § 3 C 1 S. 5 u. 9) und diese Auffassung hat in der Preussischen Gesetzgebung Ausdruck gefunden durch die Fassung der fraglichen Bestimmung in dem Kostentarif für die Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Preuß. Ges.-Samml. S. 266), wo die Worte „auf Grund derselben bewirkte“ gestrichen sind. Um die Uebereinstimmung mit dem Preussischen Kostentarif aufrecht zu erhalten und die Vorschrift des § 3 ebenso auf die Eintragungen eines nicht durch freiwillige Veräußerung herbeigeführten Eigenthumsverlustes anwendbar zu machen, sind die Worte im Entwurf gleichfalls gestrichen.

2. Zu § 3 Abs. 3. Der provisorische Kostentarif hat im § 3 Abs. 2 die Auflassung, welche auf Grund einer Vermögensübertragung von Eltern auf ihre Kinder geschieht, insofern begünstigt, als dabei für die Werthsberechnung die von den Annehmern übernommenen eingetragenen Schulden und die Leistungen an den Uebertragenden (Altentheile etc.) in Abzug gebracht werden. Dieselbe Vergünstigung auch für die Fälle der Beerbung der Eltern durch ihre Kinder einzuführen, erscheint aus Billigkeitsgründen zulässig und wird durch den im Entwurf dem § 3 zugefügten dritten Absatz bezweckt.

3. Zu § 4 Abs. 1. Nach der bisherigen Handhabung des provisorischen Kostentarifs hat es sich als wünschenswerth herausgestellt, die Gebühren für Eintragungen in die II. und III. Abtheilung des Grundbuchs in denjenigen Fällen zu ermäßigen, in welchen es sich um geringe Werthe handelt, weil sie in diesen Fällen die vor der Einführung der Grundbuchgesetze zu berechnenden Gebühren für die gleichen Akte um etwas übersteigen, eine solche Vermehrung der Kosten im Vergleich mit dem früheren Zustande aber gerade in den unteren Werthstufen nicht gerechtfertigt und bei der Einführung des provisorischen Kostentarifs nicht beabsichtigt ist.

4. Zu § 8. Die Weglassung des letzten Satzes des provisorischen Kostentarifs ist lediglich in redaktioneller Rücksicht geschehen, ohne daß damit irgend welche sachliche Aenderung des Inhalts hat bewirkt werden sollen.

## Nebenanlage B. zu Anlage 55.

### Auszug

aus den Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck vom 24. bis 27. Oktober 1893.

Geschehen, Gutin, auf dem Rathhause, 1893 Oktober 27, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Gegenwärtig: Herr Regierungs-Präsident Muzen-  
becher,

„ Ober-Regierungsrath Mücke,

„ Regierungsrath Harbers,  
Lubinus

und die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths außer Scharbau.

Der Vorsitzende Wahlstedt eröffnete die Sitzung

Sodann wurde eingetreten in die beschließende Beratung der

Vorlage Nr. 3. Regierungsschreiben vom 8. Mai 1893, betreffend Gesetzentwurf über die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

Zu § 1 des Gesetzentwurfs wurde vom Provinzialrathsmitglied Böhmcker der Antrag eingebracht:

„für Protokolle in Grundbuchsachen sind für die erste Seite des Originals 1,50 M und für jede folgende Seite 0,75 M zu berechnen.“

Provinzialrathsmitglied Tesenitz stellte den Antrag:

dem § 1 ist hinzuzusetzen: „Für Protokolle bei Eintragungen von einem Betrage bis zu 2000 M ist nur die Hälfte der obigen Sätze zu berechnen.“

Von einigen Provinzialrathsmitgliedern wurde vorgebracht, daß die Gebühren in einzelnen Sätzen reichlich hoch angesetzt seien und eine Herabsetzung der meistens den verschuldeten Grundbesitzer betreffenden Gebühren geboten sei. Für die Protokolle sei die Gebühr für Eintragungen kleinerer Beträge zu hoch, weil der Protokollgebühr stets noch die Gebühr für die Eintragung oder Löschung hinzugehe.

Der Antrag von Tesenitz wurde mit 13 gegen

1 Stimme angenommen. Der Böhmecker'sche Antrag ist danach hinfällig.

Zu § 3 des Gesetzentwurfs stellte Provinzialrathsmitglied Böhmecker folgende Anträge:

1. „Im § 3 Absatz 1 ist zu setzen: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 500 *M* — 1,50 *M*“ (anstatt 1000 *M* — 3 *M*).
2. „Dem § 3 ist hinzuzufügen: „Bei Verkäufen und Uebertragungen ist der Werth des lebenden und todtten Inventars und etwa übertragenen Mobiliars in Abzug zu bringen.“

Antragsteller bemerkte, daß nach der in Preußen geltenden Gebührentaxe der Werth des Inventars abgezogen werde und daß keine Veranlassung vorliegen könne, hier anders zu verfahren.

Von einigen Provinzialrathsmitgliedern wurde dagegen bemerkt, daß in Preußen eine Stempelgebühr von 2% gehoben werde, die man hier nicht habe. Der Abzug des Inventars müsse wegfallen, weil die Ermittlung des Werths des Inventars mit vielen Weiterungen, vielleicht auch mit Kosten verbunden sei. Bei Uebertragungen könne es vorkommen, daß nach Abzug des Altentheils *z.* und auch des Inventars ein gebührenpflichtiger Betrag nicht mehr nachbleibe. Die Gebühren seien hier gegen Preußen niedrig genug angesetzt.

Der erste Antrag von Böhmecker wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag von Böhmecker wurde abgelehnt mit 9 gegen 5 Stimmen.

Zu § 4 des Gesetzentwurfs stellte Böhmecker den Antrag:

„In § 4 Absatz 1 ist zu setzen: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 500 *M*: 1,25 *M*.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu § 5 des Gesetzentwurfs stellte Provinzialrathsmitglied Böhmecker den Antrag:

„In § 5 ist zu setzen unter Ziffer 4c: „und für jede fernere

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt.

Muus.

Behrens.

Zur Beglaubigung: R. Schläpfe.

auch nur angefangene Summe von 1000 *M* — 10 *§*“ (anstatt 5000 *M* — 50 *§*);  
unter Ziffer 7: „50 *§*“ (anstatt 60 *§*),  
unter Ziffer 9c: „Werthsumme von 500 *M*: 25 *§*“ (anstatt 1000 *M* — 50 *§*)“  
und wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Zu § 6—8 des Gesetzentwurfs wurden Anträge nicht gestellt.

Sodann brachte Provinzialrathsmitglied Böhmecker noch folgenden Antrag ein:

„Dem Gesetzentwurf ist hinzuzufügen:

Die Umwandlung bestehender Obligationen in Hypotheken- oder Grundschuldbriefe geschieht kostenfrei, jedoch sind die baaren Auslagen zu erstatten.“

Antragsteller bemerkte, daß die seitherigen Obligationen insbesondere von auswärtigen Gläubigern mit Mißtrauen angesehen würden und vielfach der Umtausch derselben gegen Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ausdrücklich verlangt werde. Zur Erhaltung seines Credits sei der Schuldner gezwungen, hierauf einzutreten und die desfalligen Kosten zu zahlen. Es sei das wieder eine den Grundbesitz unverschuldeter Weise treffende Belastung, welche abgewendet werden müsse.

Dieser Antrag wurde mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende brachte sodann die Vorlage Nr. 3 unter Berücksichtigung der aus den angenommenen Anträgen sich ergebenden Aenderungen zur Abstimmung und wurde dieselbe mit 12 gegen 2 Stimmen gutachtlich angenommen.

Die Provinzialrathsmitglieder Menz und Behrens motivirten ihre Abstimmung schriftlich dahin:

„Wir stimmen gegen die Vorlage, weil wir einem Gesetzentwurfe unsere gutachtliche Zustimmung nicht geben können, der bezweckt, nur allein den Grundbesitz mit einer Abgabe gesetzlich zu belegen.“

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 Uhr.



# Anlage 56.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtag läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aenderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze nebst Begründung zugehen.

Der Entwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld vorgelegt worden, und hat dieser, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen desselben ergibt, dem Entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Zur Ergänzung des Entwurfs hält die Staatsregierung es für wünschenswerth, demselben einen Zusatz zu geben, welcher gleich wie der Artikel III des Entwurfs bestimmt ist, nach Anlegung des Grundbuchs das Verfahren bei den gerichtlichen Versteigerungen von Grundstücken in Beziehung auf die vielfach nothwendig werdenden Eintragungen in das Grundbuch zu erleichtern.

Nach § 29 der Grundbuchordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891 sind mündliche Anträge auf Eintragung oder Löschungen von dem Amtsrichter aufzunehmen. Nach Artikel 22 der Birkenfelder Auktionatorordnung vom 8. April 1871 werden zur Leitung und Führung des Protokolls bei solchen Versteigerungen der Aktuar oder ein beim Amtsgericht angestellter beeidigter Protokollführer beauftragt. Nach der zuerst genannten Vorschrift können also Auflassungserklärungen oder sonstige Anträge auf Eintragung zu den Versteigerungs-Protokollen nicht aufgenommen werden. Für die Betheiligten wäre es von hohem Interesse, solches zu ermöglichen; es würde ein nochmaliges Erscheinen beim Amtsgericht dadurch erspart und weitere Kosten vermieden

werden. Da es bei der großen Zahl von Immobilienversteigerungen im Fürstenthum Birkenfeld nicht thunlich ist, vorzuschreiben, daß sie von dem Amtsrichter wahrzunehmen seien, so kann nur dadurch geholfen werden, daß der mit der Leitung und Führung des Protokolls beauftragte Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiber-Gehülfe für befugt erklärt wird, die im § 29 der Grundbuchordnung gedachten Anträge aufzunehmen. Bei der Bedeutung dieser Anträge wird aber diese Befugniß beschränkt werden müssen auf den Grundbuchführer, bei welchem erwartet werden kann, daß er die gestellten Anträge richtig auffaßt und korrekt zu Protokoll bringt. Hiernach empfiehlt es sich, dem vorliegenden Gesetzentwurf Folgendes hinzuzufügen:

### „Artikel IV.

Der § 29 der Grundbuchordnung erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:

Der mit der Leitung und Führung des Protokolls bei einer gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken beauftragte Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfe kann, wenn er beim Amtsgerichte die Geschäfte des Grundbuchführers wahrnimmt, zu dem Versteigerungsprotokolle die im Absatz 1 gedachten Anträge aufnehmen.“

Die Staatsregierung beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf mit dem vorstehenden Satze seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, 1893 November 28.

Staatsministerium.

Jansen.

Meyer.

## Nebenanlage A. zu Anlage 56.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze.

#### Artikel I.

Die §§ 2, 4, 14, 25 und 28 des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen, werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

#### § 2.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung von Amtswegen gemeindeweise nach Anweisung des Oberlandesgerichts in Oldenburg angelegt.

Die im § 2, Abs. 1 der Grundbuchordnung bezeich-

neten Grundstücke sind nur, wenn eine Veräußerung oder Belastung erfolgt, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird, in das Verfahren aufzunehmen. Von den Veräußerungen und Belastungen haben die betreffenden Behörden die Amtsgerichte in Kenntniß zu setzen.

## § 4.

Das Amtsgericht hat die auf den Mutterrollenauszügen und in den Konjortenverzeichnissen als Eigenthümer bezeichneten Personen, oder deren, soweit thunlich, zu ermittelnde Erben, sowie dritte Personen, welche von den Vorgenannten als Eigenthümer bezeichnet werden, oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, zur Ermittlung der Eigenthumsverhältnisse vorzuladen.

Ist der Aufenthaltsort einer Person unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann von deren Ladung Abstand genommen werden. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

Das Gericht kann von der Vorladung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, falls es die Erklärungen der übrigen Miteigenthümer über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks für zutreffend erachtet.

Wer von den Geladenen das Eigenthum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem Gerichte:

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen,
4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen und einen die angezeigten Pöste betreffenden Auszug aus dem Hypothekenbuche vorzulegen.

## § 14.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§ 8, 10, 11 und 13 des Einführungsgesetzes und § 10, Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betr. den Eigenthumserwerb, durch das Amtsblatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel und an die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stellen in den Ortsgemeinden, für welche die Ausschlußfrist bestimmt ist, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt zweimal einzurücken, das erste Mal in den ersten vier Wochen nach Beginn der Frist, das zweite Mal mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Frist. Außerdem ist in zwei geeigneten Zeitungen innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen bekannt zu machen, für welche Bezirke die Ausschlußfrist begonnen hat und an welchen Tagen dieselbe abläuft. Der Aufnahme der im Eingange dieses Paragraphen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in die durch die Zeitungen zu veröfentlichende Bekanntmachung bedarf es nicht.

## § 25.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und -Artikeln ist nach Anweisung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die im § 1 genannten Gesetze erst mit dem elften Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs enthaltenden Amtsblatts in Kraft.

## § 28.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt eine vom Bürgermeister oder Ortsschöffen beglaubigte Vollmacht zur Vertretung von Ehegatten und solchen Personen, mit welchen der Vertreter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerchaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

## Artikel II.

Hinter den §§ 6, 19 und 20 des Einführungsgesetzes werden folgende neue §§ 6a, 19a und 20a eingestellt:

§ 6a. Sind einzelne Miteigenthümer gemäß § 4, Absatz 3 nicht vorgeladen worden, so ist denselben vom Amtsgerichte mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer im Grundbuche in Aussicht genommen sind. Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Widersprüche binnen einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist bei demselben anzumelden, widrigenfalls die in § 13 bestimmten Rechtsfolgen eintreten.

§ 19a. Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäfts übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gerichte Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts geheilt.

§ 20a. Wird eine Hypothek auf Grund der Anzeige oder Anerkennung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen, so werden Mängel des Begründungsakts oder der Eintragung im Hypothekenbuche geheilt, daß der Rang der Hypothek durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der im § 1 genannten Gesetze bestimmt wird.

## Artikel III.

Hinter dem § 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke vom 23. März 1891 wird folgender neue § 2a eingestellt:

§ 2a. Die in einem gerichtlichen Versteigerungsprotokolle abgegebenen Auflassungserklärungen sind als gleichzeitige auch dann anzusehen, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird.



## B e g r ü n d u n g.

Die Grundbuchgesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891 sind dem Preussischen Gesetze vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen u. im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, nachgebildet und stimmen in allen wesentlichen Theilen mit demselben wörtlich überein. Dieses Preussische Gesetz ist nach den bei der Anwendung gemachten Erfahrungen in einzelnen Punkten durch ein Gesetz vom 14. Juli 1893 abgeändert und ergänzt, und zwar in der Weise, daß das Verfahren einfacher und zweckmäßiger gestaltet und die Ersparung erheblicher Kosten ermöglicht ist. Es kommen dabei namentlich in Betracht eine andere Gestaltung des Verfahrens bei der Vernehmung der Eigenthümer und eine Vereinfachung der Bekanntmachung der Ausschlußfrist, Vorschriften über die Behandlung von Rechtsgeschäften, welche in der Form mangelhaft sind, sowie hinsichtlich der Versteigerungen. Diese Aenderungen und Ergänzungen soll der vorliegende Entwurf nunmehr auch für die Grundbuchgesetze des Fürstenthums Birkenfeld zur Geltung bringen, da schon an sich die thunlichste Uebereinstimmung derselben mit der Gesetzgebung der Preussischen Rheinprovinz wünschenswerth ist und der Inhalt der bezeichneten neuen Preussischen Bestimmungen für das Fürstenthum Birkenfeld nicht minder, als für die Rheinprovinz von Vortheil sein wird.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf das Folgende zu bemerken:

### Zu Artikel I.

Die hier aufgenommenen Vorschriften enthalten Aenderungen des Einführungsgesetzes vom 23. März 1891.

Zu § 2. Der Entwurf ergänzt die bisherige Bestimmung dadurch, daß er die Aufnahme der nicht buchungspflichtigen Grundstücke in das Einführungsverfahren nicht nur für den Fall der Belastung, sondern auch für den Fall der Veräußerung vorschreibt. Wenn sich dies auch schon nach dem bisherigen Inhalt des Einführungsgesetzes als nothwendig ergibt, so empfiehlt sich doch zur Verdeutlichung der Fassung im Anschluß an das erwähnte Preussische Gesetz eine ausdrückliche Hervorhebung.

Zu § 4. Dieser Paragraph, welcher die Vorschriften über die Vernehmung des Eigenthümers behufs Feststellung der Eigenthumsverhältnisse enthält, schreibt in seiner bisherigen Fassung (Absatz 1) nur vor, daß die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in der Mutterrolle bezeichneten Personen vorzuladen seien, und trifft keine Bestimmung für die Fälle, in welchen der in der Mutterrolle Eingetragene verstorben ist oder zu Unrecht als Eigenthümer im Kataster verzeichnet ist. In solchen Fällen ist es zwar dem Amtsgerichte durch Ausführungsverfügung zur Pflicht gemacht, die Erben oder den wahren Eigenthümer zu ermitteln und die betreffenden Personen zur Vernehmung vorzuladen. Das Gericht hat aber nicht das Recht, das Erscheinen dieser Personen zu erzwingen. Zur Förderung der Anlegungsarbeiten ist es wünschenswerth, die Befugnisse des Amtsgerichts zu erweitern, und es wird daher im Absatz 1 eine andere Fassung des § 4 vorge schlagen.

Nach dem zweiten (neu hinzugefügten) Absätze können solche Ladungen, welche keinen Erfolg versprechen, unterbleiben.

Ebenfalls neu ist die Vorschrift des dritten Absatzes, welche eine Vereinfachung des Verfahrens für den Fall ermöglicht, daß mehrere Miteigenthümer vorhanden sind. Es erscheint unbedenklich, von einer Vernehmung einzelner Miteigenthümer abzusehen, wenn, wie dies in Artikel II bei § 6a bestimmt wird, den nicht vernommenen Miteigenthümern durch Mittheilung des Ergebnisses der Vernehmung der anderen Gelegenheit gegeben wird, etwaige unzutreffende Angaben zu berichtigen. Im Fürstenthum Birkenfeld sind i. g. Konsortial-Artikel in großer Zahl vorhanden, an denen nicht selten zahlreiche Miteigenthümer participiren, und sind die Antheile der Einzelnen mehrfach so winzig, daß ihnen ein realer Werth kaum beigelegt werden kann. Es ist selbstverständlich, daß den Amtsgerichten die Feststellungen zu diesen Artikeln viele Mühe und Arbeit verursachen und einem rascheren Fortschreiten der Grundbucharbeiten hindernd in den Weg treten. Um so erwünschter muß es sein, durch die vorliegende Vorschrift eine Vereinfachung des Verfahrens zu erzielen.

Der Absatz 4 stimmt mit dem bisherigen Absatz 2 überein, abgesehen von kleinen redaktionellen Aenderungen, wie sie durch die vorstehenden Zusätze bedingt sind.

Zu § 14. Die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Ausschlußfrist können ohne Schädigung der Interessen der Betheiligten wesentlich vereinfacht werden. Allerdings ist darauf Gewicht zu legen, daß die Betheiligten in gelesebenen Zeitungen wiederholt darauf hingewiesen werden, für welche Bezirke die Ausschlußfrist bestimmt ist und wann dieselbe abläuft. Daß dagegen jedesmal der Wortlaut der §§ 8, 10—13 des Gesetzes mit abgedruckt wird, wodurch sehr erhebliche Kosten entstehen, erscheint nicht erforderlich; es genügt, wenn diese Bestimmungen durch Anheftung an der Gerichtstafel und in der betreffenden Ortsgemeinde, sowie durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Eine Bekanntmachung des § 12, welcher nur eine Anweisung für das Gericht enthält, ist überhaupt nicht erforderlich. Dagegen ist § 10, Absatz 2 und 3 des Eigenthumserwerbsgesetzes, auf welchen der § 13 Bezug nimmt, in die Bekanntmachung aufzunehmen.

Zu § 25. Dieser Paragraph in dem bisherigen Gesetze weicht von dem betreffenden § des Rheinischen Gesetzes wesentlich ab. Der Unterschied besteht darin, daß das letztere Gesetz die Grundbuchgesetze für jedes einzelne Grundstück grundstückweise in Kraft treten läßt, sobald die Anlegung des Grundbuchs bekannt gemacht ist, nach dem Birkenfelder Gesetz dagegen die Hauptgesetze gemeindeweise bezüglich aller in der Gemeinde belegenen Grundstücke in Kraft treten sollen, sobald für die betreffende Gemeinde die Anlegung des Grundbuchs im Wesentlichen vollendet ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich darunter Grundstücke befinden, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt



wird (nicht buchungspflichtige Grundstücke) oder zur Zeit nicht angelegt werden kann (vergl. §§ 16 und 19 des Einf.-Ges.). Wenn man davon ausgeht, daß die Geltung der im § 1 genannten Gesetze, so lange ein fertiges Grundbuch nicht vorhanden ist, eine bloß formale ist, daß die Gesetze erst praktische Bedeutung nach Anlegung des Grundbuchs erlangen und daß daher diese praktische Anwendbarkeit für das Inkrafttreten der im § 1 genannten Gesetze die Voraussetzung bildet, so wird die dem Rheinischen Gesetze zu Grunde liegende Auffassung den Vorzug verdienen, daß nämlich die Grundbuchgesetze nur für solche Grundstücke in Kraft treten können, für welche ein Grundbuchblatt oder ein Artikel angelegt ist. Dazu kommt aber namentlich, daß praktische Rücksichten dahin führen müssen, den bisherigen § 25 im Sinne des Rheinischen Gesetzes zu ändern. Bei dem großen Umfange der Vorarbeiten, welche bis zum Inkrafttreten der Grundbuchgesetze beschafft und bis zur Anlegung des Grundbuchs oder doch mindestens bis zur Herstellung der mit dem Grundbuch genau übereinstimmenden, zu den Grundakten zu führenden Tabellen gefördert sein müssen, wird für die Gemeinden von größerer Ausdehnung längere Zeit, für manche recht lange Zeit, erforderlich sein, bis die Vorbereitungen beendet sind; während dieser Zeit werden in den Eigentums- und Belastungsverhältnissen der in Betracht kommenden Grundstücke so viele Veränderungen eintreten, und fortlaufend eine solche Zahl von Berichtigungen der bereits fertiggestellten Tabellen erfordern, daß die Uebersichtlichkeit derselben verloren geht und die Zuverlässigkeit der ersten Eintragungen in das Grundbuch gefährdet sein wird. In besonderem Maße muß diese Befürchtung gehegt werden in den größten Gemeinden, wie z. B. Oberstein und Idar mit je über 1000 Artikeln, Birkenfeld mit über 700 Artikeln. Um diesem Uebelstand zu begegnen, folgt der Entwurf der Vorschrift des Rheinischen Gesetzes vom 12. April 1888 (§ 3), indem er der Justizverwaltung die Bestimmung des Zeitpunkts überläßt, zu welchem die Bekanntmachung hinsichtlich der erfolgten Anlegung von Grundbuchblättern und -Artikeln geschehen soll und damit die Grundbuchgesetze in Kraft treten, ohne daß hierbei, wie im Birkenfelder Einführungsgesetz (§ 25), die Vollendung der Vorarbeiten für den Bezirk einer Gemeinde die Voraussetzung bildet. Die Justizverwaltung ist hierdurch in die Lage versetzt, je nach den Umständen des einzelnen Falls entweder die Vollendung der Anlegungsarbeiten für den ganzen Gemeindebezirk oder für die große Mehrzahl der Grundstücke in demselben abzuwarten, oder periodische Bekanntmachungen für Theile des Bezirks anzuordnen.

Zu § 28. In dem § 28 ist die Vorschrift, nach welchem eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht für die Vertretung von Ehegatten, Verwandten auf- und absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Geschwistern genügen soll, auf Verwandte entfernterer Grade ausgedehnt.

#### Zu Artikel II.

Dieser Artikel enthält die Zusätze zu dem Einführungsgesetze.

Zu § 6a. Hier kann auf das oben zu Artikel I, § 4, Absatz 3 Bemerkte Bezug genommen werden.

Zu § 19a. Nach Artikel 1076 des Code civil erfordern Theilungen der Eltern unter ihre Kinder die Formen einer Schenkung oder eines Testaments; sie müssen also, wenn sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen, nach Artikel 931 cit. in notarieller, in Birkenfeld in gerichtlicher, Form beurkundet werden. Mündliche Theilungen entbehren der Gültigkeit und können nach Artikel 1340 cit. erst nach dem Tode des Erblassers durch Genehmigung der Erben wirksam werden. Die Schwierigkeiten, welche sich hieraus bei der Grundbuchanlegung ergeben, können dadurch, daß alle Betheiligten ihre Einwilligung zur Eintragung der Besitz erklären, in allen den Fällen nicht beseitigt werden, in welchen eine Erbfolge noch nicht eingetreten ist, da ungültige Schenkungen vor dem Tode des Schenkers nur durch Vornahme einer neuen Schenkung wirksam werden können. Ueberdem wird in manchen Fällen die Auffindung aller Betheiligten nicht möglich, resp. die Beibringung der Einwilligung derselben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Die Vorschrift bezweckt vorzugsweise die Härte zu beseitigen, die darin liegen würde, daß Kinder, welche Grundstücke durch formlose Theilungen erhalten haben und sich thatsächlich im unangefochtenen Besitz derselben befinden, wegen Formmangels der Theilung ihre Eintragung in das Grundbuch nicht verlangen könnten. Die der Vorschrift gegebene allgemeinere Fassung macht es möglich, auch in anderen Fällen über den Mangel der Form hinwegzusehen.

Zu § 20a. Wie der § 19a über den Formmangel des Eigenthumsvertrages hinwegsehen will, so sollen nach § 20a die bezüglich einer Hypothek aus dem Begründungsakt oder der Eintragung in das Hypothekenbuch sich ergebenden Mängel unberücksichtigt bleiben, wenn der Eigentümer die Hypothek anzeigt oder anerkennt. Die Hypothek soll mit dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze mit dem Range von diesem Zeitpunkt ab wirksam werden. Eine solche Vorschrift wird sich in manchen Fällen als erwünscht erweisen, z. B. wenn das im Grundbuch als belastet bezeichnete Grundstück sich infolge eines Austausch oder des Hinzuerwerbs kleiner Trennstücke nicht vollständig mit dem Bestande des Grundstücks zur Zeit der Eintragung der Hypothek in das Hypothekenbuch deckt.

#### Zu Artikel III.

Die hier vorgesehene Bestimmung bezweckt für die Veräußerungen im Wege der freiwilligen Versteigerung, welche bei der Zersplitterung des Grundbesitzes im Fürstenthum Birkenfeld häufige sind, eine Erleichterung der Form einzuführen. In dieser Hinsicht ist es für die Preussische Rheinprovinz für erwünscht erachtet — und dasselbe muß für das Fürstenthum Birkenfeld gelten —, das Erforderniß der Gleichzeitigkeit der Auflassungserklärungen für Versteigerungen insofern abzuschwächen, als zugelassen wird, daß die Erklärung des Ansteigerers sofort nach dem Zuschlage, die entsprechenden Erklärungen des Versteigerers aber erst am Schlusse der Versteigerung erfolgen, vorausgesetzt, daß beide Erklärungen in demselben Protokolle



beurkundet werden. Noch weiter zu gehen und von dem Erforderniß einer ausdrücklichen Erklärung des Auflassungswillens abzusehen, ist bei dem Erlaß der Zusatzbestimmungen zu dem Rheinischen Grundbuchgesetz nicht für gerathen gehalten und dem hat auch der Entwurf sich angeschlossen. Bei der Beurkundung des Zuschlags des einzelnen Stücks kann ohne besondere Mühe die Erklärung des Ansteigerers, daß er seine Eintragung beantrage, mit aufgenommen werden, und wenn der Veräußerer am Schlusse der Ver-

steigerung die ertheilten Zuschläge genehmigt, so bedarf es nur weniger Worte, um zum Ausdruck zu bringen, daß er die Eintragung der Ansteigerer bewillige; eine Bezugnahme auf die Bedingungen ist bei diesen Erklärungen nicht ausgeschlossen. Mit dem formellen Charakter des Grundbuchrechts würde es nicht im Einklange stehen, wenn man an Stelle der ausdrücklichen Auflassungserklärung die stillschweigende Unterwerfung unter die Versteigerungsbedingungen treten lassen wollte.

## Nebenanlage B. zu Anlage 56.

### Auszug aus dem Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Oktober 1893.

### Vierte öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula (Turnhalle) des Gymnasiums am 30. Oktober 1893, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender: Herr Gemeinde-Einnehmer Baltes,
  2. der Großherzogliche Kommissar:  
Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
  3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:  
die Herren:  
Regierungsrath Bödcker,  
Amtsassessor Willms,  
Forstmeister Jariß,  
Stenerrath Pieper,
  4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Friedt und Purper, welch' Letzterer sein Ausbleiben durch Telegramm, welches verlesen wurde, entschuldigte.
  5. Regierungsrevisor Schleich als Protokollführer.
- Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

wurde das Protokoll der dritten Sitzung verlesen, für genehmigt erklärt und von zwei Mitgliedern der Versammlung mitunterzeichnet.

Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zunächst

Hierauf wurde zur beschließenden Verhandlung der Gesetz-Entwürfe übergegangen und zwar:

1. — — — — —
2. — — — — —
3. — — — — —
4. — — — — —
5. des Gesetz-Entwurfs, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze.

Derselbe wurde bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

### Zur Beglaubigung:

gez. C. Baltes.

gez. R. Henn.

gez. M. Krämer.

gez. Schleich.

# Anlage 57.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage des Großherzogthums wird der für das Herzogthum Oldenburg aufgestellte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkasse für die Finanzperiode 1894/96 zur verfassungsmäßigen Zustimmung überreicht, und wird dabei, unter Bezugnahme im Uebrigen auf die den einzelnen Paragraphen desselben angefügten kurzen Begründungen, das Folgende zum Voranschlag der Ausgaben noch besonders hervorgehoben:

1. Zu § 2 Ziffer 1: Es erscheint die Uebernahme der Kosten des zur Herstellung einer festen Zuwegung zur Bullenplate in der Gemeinde Dedesdorf angekauften Areal's, welche vorläufig aus der Landeskasse gedeckt sind, auf die Staatsgutskapitalienkasse gerechtfertigt und auch der Sachlage entsprechend. Wenngleich das angekaufte Wegareal für sich allein auch nicht die Eigenschaft eines direkt nutzbaren Staatsgutsgrundstücks hat, so dient es doch der Erhöhung des Nutzungswerthes eines vorhandenen Staatsgutsgrundstücks und bildet ein mit dem letzteren in unmittelbarem örtlichen Zusammenhange stehendes Zubehör desselben.

2. Zu § 2 Ziffer 2 und 3: Wegen der hier aufgenommenen Summen werden dem geehrten Landtage besondere Vorlagen zugehen.

3. Zu § 3 Ziffer 1: Für den Betrieb des Dampf-pfluges wurden pro 1891/93 jährlich 30 000 M bewilligt, welche Summe auch pro 1894/96 auf Grund der bisherigen Erfahrungen nothwendig sein wird. Um jedoch die Ausführung der Kulturen der umgewählten Flächen im Cloppenburg Forstdistrikt rascher fördern zu können, sind noch jährlich 3000 M mehr, als bisher, eingestellt worden.

4. Zu § 3 Ziffer 2: Zur Kultivirung von der

Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Flächen wurden pro 1891/93 im Ganzen 107 000 M eingestellt. Da nun auch für die kommende Finanzperiode die Kultivirung umfangreicher Heideflächen, namentlich im Cloppenburg Forstdistrikt, in Aussicht genommen ist, sind pro 1894/96 im Ganzen 102 000 M in Ausgabe vorgesehen worden. Darunter befinden sich jährlich 5000 M für die Aufzucht der im Voranschlage der Ausgaben unter § 2 Ziffer 2 gedachten Heideländereien und werden demnach zusammen 15 000 M abzusetzen sein, wenn der Ankauf dieser Ländereien nicht zu Stande kommt.

5. Zu § 3 Ziffer 3: Wegen der hier aufgeführten Beträge wird auf die dem geehrten Landtage besonders zugehende Begründung Bezug genommen.

6. Zu § 3 Ziffer 4: Es ist die Durchschneidung des Deichs an 5 Stellen und die planmäßige Herstellung eines neuen Weges auf der Binnerberme des verlassenen Hauptdeichs am Augustgroden anstatt des aufzuhebenden Fahrweges auf der Deichfappe in Aussicht genommen. Die im Ganzen zu 27 300 M veranschlagten Kosten sind auf zwei Finanzperioden vertheilt und ist darnach pro 1894/96 eine Summe von 12 000 M in den Voranschlag eingestellt worden.

Ueber das ganze Projekt wird dem geehrten Landtage ebenfalls eine besondere Begründung zugehen.

7. Wie schließlich noch bemerkt werden darf, wird für den Fall, daß eine Eindeichung der Außengroden im Norden Seeverlände's, worüber dem geehrten Landtage eine Vorlage in Aussicht gestellt ist, für Rechnung des Staats beschloffen werden sollte, noch die dafür vorläufig veranschlagte Summe von etwa 380 000 M in den Voranschlag einzustellen sein, zu deren Deckung die Aufnahme einer Anleihe nothwendig werden würde.

Oldenburg, 1893 November 28.

Staatsministerium.

Janzen.

Drost.



## Nebenanlage zu Anlage 57.

## Voranschlag

der

## Einnahmen und Ausgaben

der

## Staatsgutskapitalienkasse

des

## Herzogthums Oldenburg

für die Finanzperiode 1894/96.

| §   | Einnahmen.   | 1894     | 1895     | 1896     | Zusammen<br>1894/96 |
|-----|--|----------|----------|----------|---------------------|
|     |  | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i>            |
| 1.  | Kassebestand (Uebertrag aus 1893) . . . . .<br>Beruht auf muthmaßlicher Schätzung.   | 75 000   | —        | —        | 75 000              |
| 2.  | Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des<br>Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt<br>Bestimmte Veräußerungen stehen nicht in Aussicht;<br>es sind, wie bisher, 1500 <i>M</i> jährlich aufgenommen.   | 1 500    | 1 500    | 1 500    | 4 500               |
| 3.  | Für veräußerte Forstorte . . . . .<br>Die veranschlagten Summen betreffen für 1894 und<br>1895 jährlich 3000 <i>M</i> Abschlagszahlungen auf die<br>Kaufgelder für die verkauften Staatsforsten zu Hundsm-<br>mühlen und für 1896 den Rest dieser Kaufgelder mit<br>2000 <i>M</i> . Im Uebrigen sind, wie bisher, 1500 <i>M</i><br>jährlich eingestellt. | 4 500    | 4 500    | 3 500    | 12 500              |
| 4.  | Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staates,<br>die dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staats-<br>grundgesetzes unterliegen . . . . .<br>Der Anschlag befaßt Ablösungsgelder für Erb-<br>pacht- u. und Ordinar- u. Gefälle.   | 19 250   | 19 250   | 19 250   | 57 750              |
| 5.  | Unbestimmte Einnahmen . . . . .<br>Hier ist, wie bisher, nichts aufgenommen.   | —        | —        | —        | —                   |
| 5a. | Eingehende Kapitalien . . . . .<br>Zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ein-<br>nahmen und Ausgaben werden die veranschlagten<br>Summen voraussichtlich erforderlich sein.  | 12 194   | 69 572   | 65 240   | 147 006             |
|     | Summa der Einnahmen  | 112 444  | 94 822   | 89 490   | 296 756             |



| §  | Ausgaben.   | 1894     | 1895     | 1896     | Zusammen<br>1894/96 |
|----|---|----------|----------|----------|---------------------|
|    |   | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i>            |
| 1. | Vorschuß ! . . . . .  | —        | —        | —        | —                   |
| 2. | Für Erwerbung neuer Staatsgüter . . . . .   | 20 154   | 3 432    | —        | 23 586              |
|    | Aufgenommen sind:   |          |          |          |                     |
|    | 1. das Kaufgeld für einen zur Herstellung einer festen<br>Zuwegung zur Bullenplate in der Gemeinde Dedes-<br>dorf von der Ehefrau Jacobs zu Overtwarfe abge-<br>tretenen Landstreifen von 16 a 47 qm Größe mit<br>988 <i>M</i> 20 <i>S</i> ,  |          |          |          |                     |
|    | 2. zum Ankauf von zusammen<br>159 ha 08 a 19 qm zur Auf-<br>forstung geeigneten Haidelände-<br>reien von verschiedenen Hunkloser<br>Grundbesitzern zu 72 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <i>M</i><br>pro ha, also im Ganzen zu . . . 11 533 " 44 "  |          |          |          |                     |
|    | 3a. an Entschädigung für einen der<br>Forstverwaltung überwiesenen<br>114 ha 39 a 50 qm großen<br>Theil der dem Landes-Kultur-<br>fonds bei der Theilung der Gar-<br>reler = Kesthauser = Barrelbuscher =<br>Bethener Kumulativmark zuge-<br>fallenen Tertiensflächen pro ha<br>60 <i>M</i> , also im Ganzen . . . 6 863 " 70 " |          |          |          |                     |
|    | b. zum Ankauf der inmitten dieser<br>Flächen bei Thülsfelde bele-<br>genen Stelle des Anbauers D.<br>H. Hochark, bestehend aus Wohn-<br>haus und 13 ha 36 a 53 qm<br>Ländereien . . . . . 4 200 " — "   |          |          |          |                     |
|    | zusammen 23 585 <i>M</i> 34 <i>S</i> .  |          |          |          |                     |
|    | Davon ist die unter 3a aufgeführte Summe pro<br>1894 und 1895 je zur Hälfte und die übrigen<br>Summen sind pro 1894 eingestellt.  |          |          |          |                     |
| 3. | Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter . . . . .  | 87 640   | 86 740   | 85 840   | 260 220             |
|    | Aufgenommen sind:   |          |          |          |                     |
|    | 1. für den Betrieb des Dampfplugs:<br>pro 1894 . . . . . 33 000 <i>M</i><br>" 1895 . . . . . 33 000 "<br>" 1896 . . . . . 33 000 "  |          |          |          |                     |
|    | 2. zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Ver-<br>fügung stehenden Flächen:<br>pro 1894 . . . . . 35 000 <i>M</i><br>" 1895 . . . . . 34 000 "<br>" 1896 . . . . . 33 000 "  |          |          |          |                     |
|    | 3. für die Anfertigung eines Wirthschaftsplanes für<br>die Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg:<br>pro 1894 . . . . . 14 300 <i>M</i><br>" 1895 . . . . . 14 300 "<br>" 1896 . . . . . 14 300 "   |          |          |          |                     |

|   | 1891  | 1891 | 1891 | 1894     | 1895     | 1896     | Zusammen<br>1894/96 |
|---|---|------|------|----------|----------|----------|---------------------|
|   | <b>Ausgaben.</b>  |      |      | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i>            |
| 4.  | zur Durchführung der aus dem Binnenlande zum bedachten Augustaroden führenden Wege durch den bisherigen Schaudeich und Verlegung des Gemeinde-Fahrweges von der Deichkappe auf die Binnerberme:                                   |      |      |          |          |          |                     |
|   | pro 1894 . . . . .  |      |      | 4 000    |          |          | <i>M</i>            |
|   | " 1895 . . . . .  |      |      | 4 000    |          |          | "                   |
|   | " 1896 . . . . .  |      |      | 4 000    |          |          | "                   |
| 5.  | zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen: |      |      |          |          |          |                     |
|   | pro 1894 . . . . .  |      |      | 1 200    |          |          | <i>M</i>            |
|   | " 1895 . . . . .  |      |      | 1 300    |          |          | "                   |
|   | " 1896 . . . . .  |      |      | 1 400    |          |          | "                   |
| 6.  | an Wittwenkasten-Beiträgen für die Civilstaatsdiener:   |      |      |          |          |          |                     |
|   | pro 1894 . . . . .  |      |      | 140      |          |          | <i>M</i>            |
|   | " 1895 . . . . .  |      |      | 140      |          |          | "                   |
|   | " 1896 . . . . .  |      |      | 140      |          |          | "                   |
| 4.  | Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondierung der Staatsforsten bzw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen . . . . .   |      |      | 4 500    | 4 500    | 3 500    | 12 500              |
|   | Die Beträge unter § 3 der Einnahmen sind hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 3 wirklich vorkommen; cfr. Anmerkung 2.   |      |      |          |          |          |                     |
| 5.  | Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen . . . . .   |      |      | —        | —        | —        | —                   |
| 6.  | Vermischte Ausgaben . . . . .   |      |      | 150      | 150      | 150      | 450                 |
|   | Aufgenommen sind die herkömmlichen Beträge.   |      |      |          |          |          |                     |
|   | Summa der Ausgaben  |      |      | 112 444  | 94 822   | 89 490   | 296 756             |
| <b>Anmerkungen.</b>   |   |      |      |          |          |          |                     |
| 1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.   |   |      |      |          |          |          |                     |
| 2. Zu § 4 der Ausgaben steht neben den zu § 3 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, welcher aus der Finanzperiode 1891/93 aus Erlösen für veräußerte Forstorte disponibel bleibt. |   |      |      |          |          |          |                     |

# Anlage 58.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Bierbau in Brate, für welchen für die laufende Finanzperiode 330 000 *M* bewilligt worden sind, ist nebst den wesentlichen Zubehörungen fertiggestellt und es erübrigt nur noch die Vornahme einiger Ergänzungen, insbesondere

die Anschaffung von vier elektrisch oder mit Dampf betriebenen Laufträhnen,

sowie

die Auslegung von zwei Festmachetonnen.

Es erscheint nicht thunlich, bezüglich dieser Ergänzungen die Vertragsabschlüsse über die erforderlichen Lieferungen und Arbeiten noch in diesem Jahre so zu bewirken, daß die Ausführung und Verrechnung derselben in der nächsten Finanzperiode zulässig bliebe und es haben namentlich die bisherigen Verhandlungen über die Einrichtung der Laufträhne für elektrischen Betrieb noch zu keinem sicheren Urtheil über die Zweckmäßigkeit derselben geführt, so daß, um ein übereiltes Vorgehen zu vermeiden, eine weitere

Oldenburg, 1893 Dezember 8.

Staatsministerium.

Janzen.

Mußenbecher.

# Anlage 59.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums werden hieneben die Nachweisungen

1. über die Verwendungen des Landeskulturfonds,
2. über die Verwendungen der Kanalbaukasse,

Oldenburg, 1893 Dezember 6.

für den Zeitraum vom 1. Januar 1891 bis einschließlich 30. September 1893 in ergebenster Bezugnahme auf das geehrte Schreiben des Landtages (Nr. 45) vom 16. Dezember 1884 überandt.

Staatsministerium.

Janzen.

Mußenbecher.



über die Verwendungen des Landes-Kulturfonds für das Herzogthum

| §  |  | Aus-    |      |                   |    |        |    |
|----|--|---------|------|-------------------|----|--------|----|
|    |  | 1891    |      |                   |    |        |    |
|    |  | M       | §    |                   |    |        |    |
| 1. | Zu Reiskosten u. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u. behufs Förderung der Landeskultur-Angelegenheiten jeder Art . . . . .   | 7 751   | 73   |                   |    |        |    |
| 2. | Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten . . . . .   | 2 788   | 83   |                   |    |        |    |
| 3. | Zur Verzinsung und Tilgung von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen . . . . .  | 80 897  | 39   |                   |    |        |    |
| 4. | Zu den Kanalbauten und zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken . . . . .  | 220 000 | --   |                   |    |        |    |
| 5. | Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Landeskulturfonds behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen . . . . . | 9 307   | 14   |                   |    |        |    |
|    | und zwar:  | 1891    | 1892 | 1893              |    |        |    |
|    |  |         |      | bis 30. September |    |        |    |
|    |  | M       | §    | M                 | §  | M      | §  |
|    | 1. Amt Oldenburg . . . . .   | 2833    | 45   | 2672              | 32 | 425    | 75 |
|    | 2. " Westerstede . . . . .   | 914     | 50   | 172               | 42 | 1144   | 02 |
|    | 3. " Barel . . . . .   | 12      | 50   | 388               | 40 | 458    | 44 |
|    | 4. " Zeven . . . . .   | —       | —    | 98                | 58 | 4      | 66 |
|    | 5. " Butjadingen . . . . .   | —       | —    | —                 | —  | —      | —  |
|    | 6. " Brake . . . . .   | 8       | —    | 538               | 74 | 1000   | 24 |
|    | 7. " Elsfleth . . . . .  | 687     | 19   | 607               | 64 | 482    | 67 |
|    | 8. " Delmenhorst . . . . .   | 18      | 06   | 24                | —  | 16     | —  |
|    | 9. " Wildeshausen . . . . .  | —       | —    | —                 | —  | —      | —  |
|    | 10. " Vechta . . . . .   | 26      | —    | 170               | 10 | 176    | —  |
|    | 11. " Cloppenburg . . . . .  | 537     | 50   | 891               | 94 | 45     | 74 |
|    | 12. " Friesoythe . . . . .   | 2136    | 94   | 1266              | 83 | 419    | 79 |
|    | 13. Von der Verwaltung des Landeskulturfonds direkt zu leistende Meliorationen . . . . .   | 2133    | —    | 1649              | 29 | 689    | 91 |
| 6. | Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Melioration, Arvondirung u. s. w. . . . .  |         |      |                   |    | 10 383 | 66 |
| 7. | Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe . . . . .                                     |         |      |                   |    | 524    | 65 |





| §   | Aus-  |      |      |      |                           |                           |    |
|-----|---|------|------|------|---------------------------|---------------------------|----|
|     | 1891  |      |      |      |                           |                           |    |
|     | 1891  |      | 1892 |      | 1893<br>bis 30. September |                           |    |
|     | M   | §    | M    | §    | M                         | §                         |    |
|     | und zwar:   |      |      |      |                           |                           |    |
|     | 1. Amt Oldenburg . . . . .  | 36   | 40   | 264  | 85                        | 79                        | 75 |
|     | 2. " Westerstede . . . . .  | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 3. " Barel . . . . .  | 224  | —    | 562  | 91                        | 672                       | 75 |
|     | 4. " Brake . . . . .  | 60   | —    | 35   | —                         | —                         | —  |
|     | 5. " Elsfleth . . . . .   | 204  | 25   | 761  | 50                        | 440                       | 25 |
|     | 6. " Delmenhorst . . . . .  | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 7. " Wildeshausen . . . . .   | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 8. " Bechta . . . . .   | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 9. " Friesoythe . . . . .   | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 10. Zur Unterstützung kleiner Land-<br>wirthte in der Hebung ihres<br>wirthschaftlichen Betriebes zc.   | —    | —    | 1033 | 02                        | 197                       | 70 |
| 8.  | Zur Förderung von Drainagen, Beuferungen, Ent- und Bewässerungsanlagen und<br>Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen<br>Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskultur-Technikern<br>und Wiesenbauern u. s. w. u. s. w. . . . .                              |      |      |      |                           | 598                       | 53 |
|     | und zwar:   |      |      |      |                           |                           |    |
|     |   | 1891 |      | 1892 |                           | 1893<br>bis 30. September |    |
|     |   | M    | §    | M    | §                         | M                         | §  |
|     | 1. Amt Oldenburg . . . . .  | 129  | 78   | 77   | 58                        | —                         | —  |
|     | 2. " Westerstede . . . . .  | —    | —    | 600  | —                         | —                         | —  |
|     | 3. " Barel . . . . .  | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 4. " Delmenhorst . . . . .  | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 5. " Wildeshausen . . . . .   | 227  | 86   | —    | —                         | 18                        | 41 |
|     | 6. " Bechta . . . . .   | —    | —    | 61   | 40                        | —                         | —  |
|     | 7. " Cloppenburg . . . . .  | 29   | 79   | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 8. " Friesoythe . . . . .   | —    | —    | —    | —                         | —                         | —  |
|     | 9. Für größere Planaufstellungen,<br>zur Revision der genossen-<br>schaftlichen Anlagen und zu<br>allgemeinen Ausgaben zc. zc.  | 211  | 10   | 400  | —                         | 114                       | 54 |
| 9.  | Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer<br>Kulturarten, Beihülfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Ver-<br>suchen zc. . . . .  |      |      |      |                           | 269                       | 05 |
| 10. | Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. s. w.   |      |      |      |                           | 400                       | —  |
| 11. | Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen,<br>bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den<br>Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vor-<br>bereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen zc. . . . . |      |      |      |                           | —                         | —  |
| 12. | Zu Ausgaben, welche zur Erstattung kommen . . . . .   |      |      |      |                           | 1279                      | 99 |
| 13. | Zu vermischten Ausgaben . . . . .   |      |      |      |                           | 1740                      | 17 |
|     |   |      |      |      |                           | 335 941                   | 14 |





## Nebenanlage B. zu Anlage 59.

## Nachweisung

## über die Verwendungen der Kanalbaukasse

für die Zeit

vom 1. Januar 1891 bis einschl. 30. September 1893.

| A. Einnahmen.  | Erhoben:  |           |                                     |            |   |
|--|---|-----------|-------------------------------------|------------|---|
|  | 1891  | 1892      | 1893<br>bis einschl.<br>30. Septbr. | Zusammen   | Bewilligt<br>für<br>1891/93   |
|  | <i>M</i>  | <i>M</i>  | <i>M</i>                            | <i>M</i>   | <i>M</i>  |
| Aus dem Landeskulturfonds:<br>Zuschuß zu den Kanal-Neubauten<br>und<br>zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle<br>und Kanalstrecken . . . . . | 223 642,18<br>einschl.<br>3642,18 <i>M</i><br>Kassenbehalt<br>aus 1890. | 350 000.— | 200 000.—                           | 773 642,18 | 918 847,18<br>einschl.<br>9497,18 <i>M</i><br>Uebertrag<br>aus 1888/90<br>(Schreiben<br>des<br>Landtags<br>vom<br>23. Februar<br>1891). |

| B. Ausgaben.  | Ausgaben    |          |             |          |   |          |          |          |                             |  |
|---|-------------|----------|-------------|----------|---|----------|----------|----------|-----------------------------|--|
|   | für<br>1891 |          | für<br>1892 |          | für<br>1893<br>(bis 30. Sept.<br>einschließlich.) |          | Zusammen |          | Bewilligt<br>für<br>1891/93 |  |
|   | <i>M</i>    | <i>S</i> | <i>M</i>    | <i>S</i> | <i>M</i>  | <i>S</i> | <i>M</i> | <i>S</i> | <i>M</i>                    |  |
| I. Allgemeine Verwaltungskosten .                   | 10 201      | 10       | 8 165       | 27       | 2 596   | 63       | 20 963   | —        | 35 100                      |  |
| II. Hunte-Ems-Kanal<br>und zwar:                    |             |          |             |          |   |          |          |          |                             |  |
| A. Strecke von der unteren bis zur<br>Mühlen-Hunte: |             |          |             |          |   |          |          |          |                             |  |
| Unterhaltungskosten . . . . .                       | 20 885      | 38       | 43 909      | 48       | 25 300  | 46       | 90 095   | 32       | 70 100                      |  |
| Neubaufkosten . . . . .                             | 20 935      | 33       | 19 220      | 76       | 31 252  | 66       | 71 408   | 75       | 97 200                      |  |
| Zusammen  | 41 820      | 71       | 63 130      | 24       | 56 553  | 12       | 161 504  | 07       | 167 300                     |  |

|              |   | Ausgaben |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|--------------|---|----------|----|----------|----|--|----|----------|----|-----------------------------|
| B. Ausgaben. |   | für 1891 |    | für 1892 |    | für 1893<br>(bis 30. Sept.<br>einschließlich.) |    | Zusammen |    | Bewilligt<br>für<br>1891/93 |
|              |   | M        | §  | M        | §  | M  | §  | M        | §  | M                           |
| B.           | <b>Strecke von der Mühlenhunte<br/>bis zur Behne:</b> |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 2 605    | 65 | 2 495    | 86 | 2 044  | 40 | 7 145    | 91 | 13 500                      |
|              | Neubaukosten . . . . .                                | 40 797   | 60 | 150 353  | 62 | 104 257  | 99 | 295 411  | 21 | 285 000                     |
|              | Zusammen  | 43 405   | 25 | 152 849  | 48 | 106 302  | 39 | 302 557  | 12 | 298 500                     |
| C.           | <b>Strecke von der Behne bis zur<br/>Soeste.</b>      |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 8 797    | 64 | 6 437    | 85 | 2 076  | 87 | 17 312   | 36 | 20 500                      |
|              | Neubaukosten . . . . .                                | 3 321    | 02 | 25 696   | 60 | 34 636   | 02 | 63 653   | 64 | 179 600                     |
|              | Zusammen  | 12 118   | 66 | 32 134   | 45 | 36 712   | 89 | 80 966   | —  | 200 100                     |
| D.           | <b>Strecke von der Soeste bis zur<br/>Sagter Ems:</b> |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 3 097    | 07 | 2 974    | 80 | 2 024  | 15 | 8 096    | 02 | 15 300                      |
|              | Neubaukosten . . . . .                                | 35 199   | 01 | 42 215   | 98 | 7 143  | 60 | 84 558   | 59 | 118 500                     |
|              | Zusammen  | 38 296   | 08 | 45 190   | 78 | 9 167  | 75 | 92 654   | 61 | 133 800                     |
| II.          | <b>Für den Hunte-Ems-Kanal:</b>                       |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
| A. bis<br>D. | zusammen . . . . .                                    | 135 640  | 70 | 293 304  | 95 | 208 736  | 15 | 637 681  | 80 | 799 700                     |
|              | und zwar:   |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 35 385   | 74 | 55 817   | 99 | 31 445   | 88 | 122 649  | 61 | 119 400                     |
|              | Neubaukosten . . . . .                                | 100 254  | 96 | 237 486  | 96 | 177 290  | 27 | 515 032  | 19 | 680 300                     |
|              | Wie vorhin  | 135 640  | 70 | 293 304  | 95 | 208 736  | 15 | 637 681  | 80 | 799 700                     |
| III.         | <b>Augustfehn-Kanal:</b>                              |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 1 118    | 40 | 4 018    | 03 | 1 859  | 29 | 6 995    | 72 | 11 200                      |
|              | Neubaukosten . . . . .                                | 1 318    | 56 | 5 226    | 39 | 49   | —  | 6 593    | 95 | 9 600                       |
|              | Zusammen  | 2 436    | 96 | 9 244    | 42 | 1 908  | 29 | 13 589   | 67 | 20 800                      |
| IV.          | <b>Nordloher Kanal:</b>                               |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 991      | 90 | 1 485    | 45 | 791  | 80 | 3 269    | 15 | 5 700                       |
|              | Neubaukosten . . . . .                                | 269      | 54 | 2 152    | 13 | 15   | —  | 2 436    | 67 | 1 700                       |
|              | Zusammen  | 1 261    | 44 | 3 637    | 58 | 806  | 80 | 5 705    | 82 | 7 400                       |
| V.           | <b>Kanal durch Barßel:</b>                            |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 109      | 84 | 708      | 22 | 167  | 34 | 985      | 40 | 1 000                       |
| VI.          | <b>Kanal von Barßel nach<br/>Elisabethfehn:</b>       |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|              | Unterhaltungskosten . . . . .                         | 531      | —  | 218      | —  | 96   | 02 | 845      | 02 | 2 000                       |

|       | B. Ausgaben.   | Ausgaben |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|-------|--|----------|----|----------|----|--|----|----------|----|-----------------------------|
|       |  | für 1891 |    | für 1892 |    | für 1893<br>(bis 30. Sept.<br>einschließlich.) |    | Zusammen |    | Bewilligt<br>für<br>1891/93 |
|       |  | M        | §  | M        | §  | M  | §  | M        | §  | M                           |
| VII.  | <b>Kanal von Elisabethfehn nach<br/>Bollingen:</b>   |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|       | Unterhaltungskosten . . . . .  | 1 184    | 31 | 125      | —  | 156  | 84 | 1 466    | 15 | 3 000                       |
| VIII. | <b>Utender Kanal</b>   |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|       | Unterhaltungskosten . . . . .  | 629      | 75 | 491      | 18 | 223  | 90 | 1 344    | 83 | 650                         |
|       | Neubaufkosten . . . . .  | 1 328    | 37 | 4 513    | 86 | 339  | 50 | 6 181    | 73 | 5 350                       |
|       | Zusammen   | 1 958    | 12 | 5 005    | 04 | 563  | 40 | 7 526    | 56 | 6 000                       |
| IX.   | <b>Friesoyther Kanal:</b>  |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|       | Unterhaltungskosten . . . . .  | 1 908    | 67 | 2 853    | 57 | 906  | 60 | 5 668    | 84 | 8 300                       |
|       | Neubaufkosten . . . . .  | 370      | 28 | 2 217    | 55 | —  | —  | 2 587    | 83 | 1 700                       |
|       | Zusammen   | 2 278    | 95 | 5 071    | 12 | 906  | 60 | 8 256    | 67 | 10 000                      |
| X.    | <b>Hundsmühler Kanäle:</b>   |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|       | Unterhaltungskosten . . . . .  | 140      | 39 | 60       | —  | —  | —  | 200      | 39 | 1 000                       |
| XI.   | <b>Für Seiten- und Hinterwieken:</b>   |          |    |          |    |  |    |          |    |                             |
|       | Neubaufkosten . . . . .  | —        | —  | 60       | —  | —  | —  | 60       | —  | 12 000                      |
| XII.  | <b>Zur Erfüllung der Leistungen des<br/>Staates in Anlaß der Kranken-<br/>versicherung zc. . . . .</b> | 2 006    | 54 | 2 804    | 06 | 930  | 32 | 5 740    | 92 | 11 350                      |
| XIII. | <b>Ausgaben, welche auf den Ueber-<br/>trag aus 1888/90 angewiesen sind</b>                            | —        | —  | 9 076    | 55 | —  | —  | 9 076    | 55 | 9 497,18                    |

## Zusammenstellung der Ausgaben.

|                | Ausgaben: |          |          |          |  |          | Zusammen |          | Bewilligt für 1891/93 |          |
|----------------|-----------|----------|----------|----------|--|----------|----------|----------|-----------------------|----------|
|                | für 1891  |          | für 1892 |          | für 1893<br>(bis 30. September einschließlich) |          |          |          |                       |          |
|                | <i>M</i>  | <i>ſ</i> | <i>M</i> | <i>ſ</i> | <i>M</i>                                       | <i>ſ</i> | <i>M</i> | <i>ſ</i> | <i>M</i>              | <i>ſ</i> |
| I. . . . .     | 10 201    | 10       | 8 165    | 27       | 2 596  | 63       | 20 963   | —        | 35 100                | —        |
| II. . . . .    | 135 640   | 70       | 293 304  | 95       | 208 736  | 15       | 637 681  | 80       | 799 700               | —        |
| III. . . . .   | 2 436     | 96       | 9 244    | 42       | 1 908  | 29       | 13 589   | 67       | 20 800                | —        |
| IV. . . . .    | 1 261     | 44       | 36 37    | 58       | 806  | 80       | 5 705    | 82       | 7 400                 | —        |
| V. . . . .     | 109       | 84       | 708      | 22       | 167  | 34       | 985      | 40       | 1 000                 | —        |
| VI. . . . .    | 531       | —        | 218      | —        | 96   | 02       | 845      | 02       | 2 000                 | —        |
| VII. . . . .   | 1 184     | 31       | 125      | —        | 156  | 84       | 1 466    | 15       | 3 000                 | —        |
| VIII. . . . .  | 1 958     | 12       | 5 005    | 04       | 563  | 40       | 7 526    | 56       | 6 000                 | —        |
| IX. . . . .    | 2 278     | 95       | 5 071    | 12       | 906  | 60       | 8 256    | 67       | 10 000                | —        |
| X. . . . .     | 140       | 39       | 60       | —        | —  | —        | 200      | 39       | 1 000                 | —        |
| XI. . . . .    | —         | —        | 60       | —        | —  | —        | 60       | —        | 12 000                | —        |
| XII. . . . .   | 2 006     | 54       | 2 804    | 06       | 930  | 32       | 5 740    | 92       | 11 350                | —        |
| XIII. . . . .  | —         | —        | 9 076    | 55       | —  | —        | 9 076    | 55       | 9 497                 | 18       |
| Gesamtausgaben | 157 749   | 35       | 337 480  | 21       | 216 868  | 39       | 712 097  | 95       | 918 847               | 18       |

### Vergleichung.

|  |         |    |         |    |
|--|---------|----|---------|----|
| A. Die <b>Einnahmen</b> an Zuschuß des Landeskulturfonds für 1891, 1892 und 1893 (bis 30. September) incl. des Kassebestands aus 1890 haben zusammen betragen . . . . .  | 773 642 | 18 | 918 847 | 18 |
| B. Die <b>Ausgaben</b> für Kanal-Neubauten und für die Unterhaltung der fertigen Kanäle und Kanalstrecken für 1891, 1892 und 1893 (bis einschließlich 30. September) incl. derjenigen Ausgaben, welche auf den Ueberschuß aus 1888/90 angewiesen sind, haben zusammen betragen . . . . . | 712 097 | 95 | 918 847 | 18 |
| Ergiebt am 1. Oktober 1893 einen Ueberschuß der <b>Einnahmen</b> über die Ausgaben von   | 61 544  | 23 |         |    |

Bezüglich des vorstehend gedachten, zu 61 544 *M* 23 *ſ* ermittelten Betrages ist zu bemerken, daß derselbe am 1. Oktober 1893 vorhanden war:

- a) in baarem Kassebestande als Betriebsfonds der Kanalbaukasse;
- b) in Vorschüssen, welche den Zahlmeistern auf den Strecken zur Bestreitung von Löhnen u. bewilligt sind;
- c) in rückständigen Dorfsaufgeldern, und
- d) in Dorfvorräthen, welche in den verschiedenen hiesigen und auswärtigen Schuppen lagern und noch bis zum Jahreschlusse zum Verkaufe gebracht werden müssen.

Es haben bereits folgende Ueberschreitungen stattgefunden:

|  |                  |
|--|------------------|
| beim Hunte-Ems-Kanal — Unterhaltungskosten | 3249,61 <i>M</i> |
| „ Nordloher „ — Neubautkosten              | 736,67 „         |
| „ Utender „ — Unterhaltungskosten          | 694,83 „         |
| „ Friesoyther „ — Neubautkosten            | 887,83 „         |

Die Deckung dieser, sowie der hier etwa noch weiter erforderlichen Beträge hat aus den Ersparnissen bei anderen, fertig gestellten Kanalstrecken, bezw. aus unterbliebenen Verwendungen für Kanal-Neubauten zu erfolgen und wird, soweit zu den letzteren die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, dieselbe Seitens der Staatsregierung demnächst beantragt werden.

# Anlage 60.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Staatsministerium überreicht dem geehrten Landtage in der Nebenanlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes-Kulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896 nebst Begründung.

Oldenburg, 1893 Dezember 8.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

Der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

## Nebenanlage A. zu Anlage 60.

### Voranschlag

### der Einnahmen und Ausgaben des Landes-Kultur-Fonds

für das

Herzogthum Oldenburg

für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

| §                                 |   |          |          |          | Zusammen |
|-----------------------------------|---|----------|----------|----------|----------|
|                                   |   | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |
| <b>A. Einnahmen.</b>              |   |          |          |          |          |
| <b>I. Feststehende Einnahmen.</b> |   |          |          |          |          |
| 1.                                | Kassenbestand . . . . .   | —        | 1 000    | —        | 1 000    |
| 2.                                | Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld u.<br>Veranschlagt auf Grund der Ergebnisse der<br>Vorjahre bezw. besonderer Ermittlungen:                                       |          |          |          |          |
|                                   | a) an Kanon für Anbauerstellen, 1896 zuerst<br>fällig, 18 <i>M</i> . . . . .  | 6        |          |          |          |
|                                   | b) an Torfgeld für Zehntmoore, für vor<br>März 1859 auf unbestimmte Zeit ein-<br>gewiesene und nach März 1859 auf je 30<br>Jahre eingewiesene Torfmoore; an Pacht |          |          |          |          |

| §               |  |         |        |        |                 | Zusammen |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|-----------------|--|---------|--------|--------|-----------------|----------|------|---------------|----|------|---------------|----|------|--|---|-------|--------------|-------|--------------|-------|--------------|-------|--|---|--|---------|---|--------|--------|--------|---------|
|                 |  | M       | M      | M      | M               |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | für das Abtorfen von Moorflächen; an Recognitionen und Pacht für Buchweizenmoore; an Recognitionen für Schafweiden und Viehtriften; Erlös für Haide- und Streumähen . . . . .  | 26 684  |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | e) an Pacht für Wiesen, an Grasverkaufsgeldern z. und an sonstigen kleinen Pachteinnahmen . . . . .  | 4 910   | 31 500 | 31 600 | 31 700          | 94 800   |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | Summa I  | —       | 32 500 | 31 600 | 31 700          | 95 800   |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | <b>II. Einnahmen, die in ihren Beträgen größtentheils wandelbar sind.</b>  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | Verschiedene Einnahmen.  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| 3.              | Zinsen für noch nicht fällige Kaufgelder, Verzugszinsen, Zinsen für belegte Kassenbestände, erstattete Vorschüsse, z. B. an Meliorationsgeldern u. s. w. u. s. w. . . . .  | —       | 2 880  | 2 880  | 2 890           | 8 650    |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| 4.              | Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke, Berechtigungen u. s. w.<br>Der Anschlag befaßt:<br>a) an bereits zur Hebung beorderten Geldern:<br><table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> <tr> <td>für 1894 = 7044</td> <td style="text-align: center;">78</td> <td style="text-align: center;">7045</td> </tr> <tr> <td>" 1895 = 5342</td> <td style="text-align: center;">34</td> <td style="text-align: center;">5342</td> </tr> <tr> <td>" 1896 = 6475</td> <td style="text-align: center;">79</td> <td style="text-align: center;">6476</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">18863</td> </tr> </table><br>b) an zu erhebenden Kaufgeldern für in den Jahren 1894, 1895 und 1896 vorzunehmende Veräußerungen:<br><table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1894 . . . .</td> <td style="text-align: right;">40875</td> </tr> <tr> <td>1895 . . . .</td> <td style="text-align: right;">54178</td> </tr> <tr> <td>1896 . . . .</td> <td style="text-align: right;">56134</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">—</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">151 187</td> </tr> </table> |         | M      | M      | für 1894 = 7044 | 78       | 7045 | " 1895 = 5342 | 34 | 5342 | " 1896 = 6475 | 79 | 6476 |  | — | 18863 | 1894 . . . . | 40875 | 1895 . . . . | 54178 | 1896 . . . . | 56134 |  | — |  | 151 187 | — | 47 920 | 59 520 | 62 610 | 170 050 |
|                 | M  | M       |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| für 1894 = 7044 | 78   | 7045    |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| " 1895 = 5342   | 34   | 5342    |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| " 1896 = 6475   | 79   | 6476    |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | —  | 18863   |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| 1894 . . . .    | 40875  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| 1895 . . . .    | 54178  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| 1896 . . . .    | 56134  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | —  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | 151 187  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | § 4 Litt. a und b zusammen . . . . .   | —       | 47 920 | 59 520 | 62 610          | 170 050  |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | Summe zu II  | —       | 50 800 | 62 400 | 65 500          | 178 700  |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | Gesamt-Einnahme  | —       | 83 300 | 94 000 | 97 200          | 274 500  |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | <b>III. Außer obigen Einnahmen.</b>  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
| 5.              | Zur Förderung von Kleimeliorationen durch Transport von Klei aus den Marschen per Schienengleis und Ueberbringung desselben über die betreffenden Meliorationsflächen.<br>Die Einnahmen aus verkauftem und transportirtem Klei betragen jährlich in runder Summe etwa . . . . .  | 100 000 |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |
|                 | (Die hier erwachsenen Einnahmen werden von den Ausgaben des § 17 der Ausgaben abgesetzt.)  |         |        |        |                 |          |      |               |    |      |               |    |      |  |   |       |              |       |              |       |              |       |  |   |  |         |   |        |        |        |         |



| §  |   | 1894                | 1895     | 1896     | Zusammen |        |
|--|---|---------------------|----------|----------|----------|--------|
|  |   | <i>M</i>            | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |        |
| <b>B. Ausgaben.</b>  |   |                     |          |          |          |        |
| <b>I. Ausgaben, die unbedingt zur Verwendung kommen.</b>   |   |                     |          |          |          |        |
| 1.   | Zu Reisekosten u. s. w. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u. s. w. u. s. w., behufs Förderung der Landeskulturangelegenheiten jeder Art . . . . .  | —                   | 8 300    | 9 000    | 9 000    | 26 300 |
|  | Es sind veranschlagt:   |                     |          |          |          |        |
|  | a) für Reisekosten der Aemter und Techniker jährlich . . . . .  | 3 800               |          |          |          |        |
|  | b) für Vergütungen der Techniker, der Wiesenbauer u. s. w., soweit sie nicht auf andere Paragraphen zu übernehmen sind . . . . .  | 2 400               |          |          |          |        |
|  | c) zur Remuneration eines unbesoldeten Technikers, jährlich bis zu . . . . .  | 1 800               |          |          |          |        |
|  | d) zur Bezahlung von 3 Winterschullehrern für Haus- oder Bureauarbeiten im Interesse des Landeskulturfonds bis zu 2300 <i>M</i> im Ganzen, durchschnittlich jährlich . . . . .  | 766 $\frac{2}{3}$   |          |          |          |        |
|  | Zusammen  | 8 766 $\frac{2}{3}$ |          |          |          |        |
| 2.   | Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinden . . . . .   | —                   | 4 500    | 4 500    | 4 500    | 13 500 |
| 3.   | Zuschuß zur Kanalbauafasse . . . . .  | —                   | 9 000    | 9 000    | 9 000    | 27 000 |
| 4.   | Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschaftslasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landeskulturfonds für die in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter zu den Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherungskassen . . . . .                             | —                   | 1 500    | 1 500    | 1 500    | 4 500  |
|  | Summe zu I  |                     | 23 300   | 24 000   | 24 000   | 71 300 |
| <b>II. Ausgaben, die nur insoweit eintreten, als die Einnahmen für sie die nöthigen Deckungsmittel bieten.</b> |   |                     |          |          |          |        |
| 5.   | Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen im Besitz des Landeskulturfonds, behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nugbarmachung vom Staate angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen. | —                   | 16 900   | 17 195   | 18 905   | 53 000 |



| §  |   |                          |   | 1894   | 1895   | 1896   | Zusammen |
|----|---|--------------------------|---|--------|--------|--------|----------|
|    |   |                          |   | M      | M      | M      | M        |
|    | Der Anschlag befaßt:  |                          |   | 1894   | 1895   | 1896   |          |
|    |   |                          |   | M      | M      | M      |          |
|    | 1.  | Amt Oldenburg . . .      |   | 1396   | 1093   | 911    |          |
|    | 2.  | " Westerstede . . .      |   | 2625   | 3425   | 4725   |          |
|    | 3.  | " Varel . . . . .        |   | 3300   | 2850   | 2850   |          |
|    | 4.  | " Fever . . . . .        |   | 500    | 500    | 500    |          |
|    | 5.  | " Brake . . . . .        |   | 1738   | 1862   | 3237   |          |
|    | 6.  | " Elsfleth . . . . .     |   | 2600   | 2600   | 2600   |          |
|    | 7.  | " Delmenhorst . . .      |   | 225    | 225    | 225    |          |
|    | 8.  | " Wildeshausen . . .     |   | 100    | 100    | 100    |          |
|    | 9.  | " Bechta . . . . .       |   | 1000   | 400    | 500    |          |
|    | 10.   | " Cloppenburg . . .      |   | 1100   | 1100   | 1100   |          |
|    | 11.   | " Friesoythe . . . .     |   | 1325   | 1050   | 1325   |          |
|    | 12.   | zur direkt. Verwendung   |   | 991    | 1990   | 832    |          |
|    |   | Zusammen                 |   | 16 900 | 17 195 | 18 905 |          |
| 6. | Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landes-<br>kulturfonds, zwecks Melioration, Arrondirung<br>u. s. w. u. s. w. . . . .   |                          |   | 8 000  | 16 000 | 16 000 | 40 000   |
| 7. | Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung<br>von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unter-<br>stützung unbemittelter, kleiner Landwirthe in der<br>Hebung ihres wirtschaftlichen Betriebes, sowie<br>zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse<br>nothleidender kleiner Landwirthe . . . . . |                          |   | 7 000  | 7 000  | 7 000  | 21 000   |
|    | Der Anschlag befaßt:  |                          |   |        |        |        |          |
|    | Amt:  | Kolonie:                 |   | 1894   | 1895   | 1896   |          |
|    |   |                          |   | M      | M      | M      |          |
|    | 1.  | Oldenburg . . . . .      | Petersdehn,<br>Zwegermoor,<br>Moeslesfehn | 2270   | 2280   | 2250   |          |
|    | 2.  | Westerstede . . . . .    | Augustfehn,<br>Kayhauser Moor             | 1600   | 1600   | 1600   |          |
|    | 3.  | Varel . . . . .          | Menshausen                                | 1135   | 465    | 500    |          |
|    | 4.  | Elsfleth . . . . .       | Hiddigwarder Moor                         | —      | 250    | 300    |          |
|    | 5.  | Delmenhorst . . . . .    | Hudermoor<br>Neuenlandermoor              | 300    | 300    | 300    |          |
|    | 6.  | Wildeshausen . . . . .   | Steinloge, Galenhorst                     | 410    | 410    | 410    |          |
|    | 7.  | Bechta . . . . .         | Hohen-Elften und<br>Einzel-Ansiedler      | 400    | 400    | 400    |          |
|    | 8.  | Cloppenburg . . . . .    | Verschiedene Ansiede-<br>lungen           | 400    | 350    | 450    |          |
|    | 9.  | Friesoythe . . . . .     | Petersdorf                                | 400    | 400    | 400    |          |
|    | 10.   | Zu direkten Verwendungen |   | 85     | 545    | 390    |          |
|    |   | Zusammen                 |   | 7000   | 7000   | 7000   |          |
| 8. | Zur Förderung von Drainagen, Befestigungen, Ent-<br>und Bewässerungs-Anlagen und Angelegenheiten,<br>zur Unterstützung von Genossenschaften und Ge-<br>meinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen<br>behufs Ausbildung von Landeskultur-Technikern<br>und Wiesenbauern u. s. w. u. s. w. . . . .           |                          |   | 5 540  | 6 145  | 6 315  | 18 000   |

| §   |  |          |          | 1894     | 1895     | 1896     | Zusammen |        |
|-----|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|--------|
|     |  |          |          | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |        |
|     | Es sind veranschlagt:  |          |          |          |          |          |          |        |
|     |  | 1894     | 1895     | 1896     |          |          |          |        |
|     | für den Amtsbezirk   | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |          |          |          |        |
|     | 1. Oldenburg . . . . .   | 910      | 860      | 860      |          |          |          |        |
|     | 2. Westerstede . . . . .   | 150      | 150      | 150      |          |          |          |        |
|     | 3. Barel . . . . .   | 2000     | 2000     | 2000     |          |          |          |        |
|     | 4. Delmenhorst . . . . .   | 250      | 300      | 250      |          |          |          |        |
|     | 5. Wildeshausen . . . . .  | 200      | 200      | 200      |          |          |          |        |
|     | 6. Behta . . . . .   | 650      | 650      | 700      |          |          |          |        |
|     | 7. Cloppenburg . . . . .   | 100      | 100      | 100      |          |          |          |        |
|     | 8. Friesoythe . . . . .  | 100      | 100      | 100      |          |          |          |        |
|     | 9. Zu directen Verwendungen  | 1180     | 1785     | 1955     |          |          |          |        |
|     | Zusammen   | 5540     | 6145     | 6315     |          |          |          |        |
| 9.  | Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihülfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w. u. s. w.  |          |          |          | 960      | 960      | 1 080    | 3 000  |
| 10. | Zur Förderung der Obstkultur und zur Obstverwerthung, zur Förderung des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. s. w. u. s. w.   |          |          |          | 1 000    | 1 000    | 1 000    | 3 000  |
| 11. | Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen . . . . . |          |          |          | 2 600    | 2 700    | 2 700    | 8 000  |
| 12. | Zur Förderung der Bezirksthierchauen! durch Prämien u. s. w. Zur Förderung der Bildung von Viehzucht-Vereinen zur weiteren Entwicklung des Heerdbuchwesens u. s. w., zu Beihülfen bei Einführung von Racethieren, zur Hebung der Fischzucht u. s. w. u. s. w.  |          |          |          | 3 000    | 3 000    | 3 000    | 9 000  |
| 13. | Für Maßnahmen u. s. w. zur Hebung der Moorkultur . . . . .   |          |          |          | 7 000    | 7 000    | 7 000    | 21 000 |
| 14. | Zur Förderung des genossenschaftlichen und privativen Kanalbaus durch Beschaffung der Vorarbeiten, Planaufstellungen und durch Beihülfen u. s. w.  |          |          |          | 4 000    | 5 000    | 6 000    | 15 000 |
| 15. | Ausgaben, welche zur Wiedererstattung kommen . .   |          |          |          | 1 000    | 1 000    | 1 000    | 3 000  |
| 16. | Zu vermischten Ausgaben. Zur Zahlung der jährlichen Erbpacht für die Doktorsklappe mit 218 <i>M</i> an die Landeskasse, zur Rückerstattung von Pachtgeldern, zur Ergänzung der Moorvogtsgebühren und zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben,  |          |          |          |          |          |          |        |

| §   |  | 1894     | 1895     | 1896     | Zusammen |
|-----|--|----------|----------|----------|----------|
|     |  | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |
|     | auch zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei der Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten . . . . .  | 3 000    | 3 000    | 3 200    | 9 200    |
|     | Nach Maßgabe der Einnahmen kommen zur Verwendung:  |          |          |          |          |
|     | Summe II   | 60 000   | 70 000   | 73 200   | 203 200  |
|     | Feststehende Ausgaben Summe I  | 23 300   | 24 000   | 24 000   | 71 300   |
|     | Im Ganzen Ausgaben   | 83 300   | 94 000   | 97 200   | 274 500  |
|     | <b>III. Außerdem:</b>  |          |          |          |          |
| 17. | Zur Förderung von Kleimeliorationen durch Transport von Klei aus den Marschen per Schienengleis und Ueberbringung desselben über die betreffenden Meliorationsflächen jährlich etwa 100 000 <i>M</i> (Die Einnahmen zu § 5 werden hier abgerechnet.) |          |          |          |          |

### Bemerkungen.

1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.
2. Die Ausgaben dürfen zu keiner Zeit die für den Landeskulturfonds in Kasse befindlichen oder in ihrem Eingange sicher gestellten Mittel übersteigen und im Ganzen nicht größer werden, als die im Voranschlag festgestellte Gesamtsumme beträgt.
3. Zu den §§ 2, 6, 7 und 15 der Ausgaben: Ueberschreitungen der Voranschlagsbeträge sind gestattet, wenn solche durch Ersparungen bei den übrigen §§ gedeckt werden.  
Die Erlöse für angekaufte und demnächst wieder verkaufte Grundstücke sind von den betreffenden Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken wieder in Abzug zu bringen.
4. Sofort nach dem Zusammentritt jedes ordentlichen Landtages hat die Staatsregierung spezielle Nachweisungen über die sämtlichen Verwendungen des Landeskulturfonds, soweit dies der Zeit nach geschehen kann, dem Landtage mitzuthemen.

## Nebenanlage B. zu Anlage 60.

### Begründung

zum Voranschlage über Einnahmen und Ausgaben des Landes-Kultur-Fonds des Herzogthums Oldenburg in der Finanzperiode 1894/96.

#### A. Einnahmen.

##### I. Feststehende Einnahmen.

###### § 1. Kassenbestand.

In Betreff des Uebertrages aus dem Jahre 1893 ist im Monat Oktober 1893 durch Schätzung thunlichst genau ermittelt, daß sich am Schluß des Jahres voraussichtlich

ein Uebertrag von erheblicher Bedeutung nicht ergeben werde. Da sich durch seitdem stattgefundene Verkäufe die Einnahmen pro 1893 etwas günstiger gestalten, so sind 1000 *M* Kassenbestand eingestellt.

###### § 2. Aus Zeit- und Erbpacht u. s. w.

Veranschlagt auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre bzw. besonderer Ermittlungen.



Zu bemerken ist zu den Positionen:

a) Kanon für Neubaufstellen.

Es kommen hier hinfort nur diejenigen Kanonbeträge in Anrechnung, welche für nicht an Staatskanälen belegene Anbauerstellen (Kolonnate) erhoben werden.

b) Torfgeld für Konfensmoore, mithin sowohl für Torfmoore, die früher (vor 1859) auf unbestimmte Zeit ausgegeben sind, als für die nach dem jetzt geltenden Regulative auf je 30 Jahre Nutzungszeit ausgegebenen Torfmoore und Pacht für Abtorfen größerer Flächen.

Hier ist die Pachteinnahme für 100 ha Hochmoor am Hunte-Ems-Kanal, die der internationalen Gesellschaft für Torfverwerthung in Halberstadt zur Benutzung überwiesen sind, mit je 1000 M für die Jahre 1894 und 1895 mit eingestellt, während 1896 die Einzahlung des Kaufgeldes mit in § 4b veranschlagt ist.

c) Pacht für Wiesen etc.

Nach Maßgabe der zum Ausgabe-§ 5 zur Verfügung stehenden Meliorationsgelder kann hier für die folgende Finanzperiode eine Steigerung der Einnahme bewirkt werden.

Die Fischereipacht der Staatskanäle fließt von 1894 ab in die Landeskasse. Hier kommt nur der See bei den Haler Wiesen in der Gemeinde Emstede, das Sager Meer und ähnliche kleinere Wasserbecken in Betracht.

## II. Einnahmen, die in ihren Beträgen größtentheils wandelbar sind.

### § 3. Verschiedene Einnahmen.

Ein erheblicher Theil der aus belegten Kassenbeständen erwachsenen Zinsen ergab sich bis Ende 1893 aus den nur nach und nach zum Verbrauch gelangenden, für den Kanalbau angeliehenen Geldern. Diese Zinseinnahmen fallen hier aus und ermäßigt sich danach die Summe der Einnahmen des § 3.

Im Uebrigen sind diese Einnahmen, wie bisher, nach Schätzung unter Vergleichung mit den betreffenden Einnahmen in der laufenden Finanzperiode und unter thunlichster Berücksichtigung der noch ausstehenden Forderungen festgestellt.

Aus obigem Grunde ist die jährliche Einnahme dieses Paragraphen um reichlich 2000 M niedriger veranschlagt.

### § 4. Kaufgelder und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke und für Berechtigungen etc.

Veranschlagt sind:

|  |           |
|--|-----------|
| a) aus zur Hebung beorderten bezw. kontraktlich feststehenden Kaufgeldern etc. . . . . | 18 863 M  |
| b) aus in den Jahren 1894/96 vorzunehmenden Veräußerungen . . . . .                    | 151 187 „ |
| Zusammen 170 050 M.  |           |

Die in Aussicht genommenen Veräußerungen vertheilen sich wie folgt:

| Lfd. Nr. | Bezirk der Belegenheit         | Der Verkaufsstücke Flächeninhalt |    |    | Veranschlagter Durchschnittswert h a M | Davon sind in Einnahme gestellt bei der Veranschlagung |        |        | Zusammen 1894/96 M |
|----------|--------------------------------|----------------------------------|----|----|--|--|--------|--------|--------------------|
|          |                                | ha                               | a  | qm |  | 1894 M   | 1895 M | 1896 M |                    |
| 1.       | Stadt Oldenburg . . . . .      | —                                | 80 | —  | 30 000                                 | —  | 12 000 | 12 000 | 24 000             |
| 2.       | Amtsbezirk Oldenburg . . . . . | 275                              | 04 | 29 | ca. 215                                | 16 533   | 8 450  | 34 400 | 59 383             |
| 3.       | „ Westerstede . . . . .        | 113                              | 73 | 33 | „ 104                                  | 3 400  | 5 000  | 3 400  | 11 800             |
| 4.       | „ Barel . . . . .              | 59                               | 23 | —  | „ 130                                  | 2 000  | 4 000  | 1 700  | 7 700              |
| 5.       | „ Sever . . . . .              | 3                                | —  | —  | „ 150                                  | —  | 300    | 150    | 450                |
| 6.       | „ Brake . . . . .              | 105                              | —  | —  | „ 200                                  | 8 000  | 13 000 | —      | 21 000             |
| 7.       | „ Elsfleth . . . . .           | 10                               | —  | —  | „ 200                                  | 1 000  | 1 000  | —      | 2 000              |
| 8.       | „ Delmenhorst . . . . .        | 6                                | —  | —  | „ 125                                  | 200  | 200    | 350    | 750                |
| 9.       | „ Wildeshausen . . . . .       | 18                               | —  | —  | „ 100                                  | 800  | 800    | 200    | 1 800              |
| 10.      | „ Behta . . . . .              | 16                               | —  | —  | „ 100                                  | 400  | 800    | 400    | 1 600              |
| 11.      | „ Cloppenburg . . . . .        | 190                              | 35 | 50 | „ 75                                   | 6 480  | 6 480  | 1 500  | 14 460             |
| 12.      | „ Friesoythe . . . . .         | 75                               | —  | —  | „ 83                                   | 2 062  | 2 148  | 2 034  | 6 244              |
| Zusammen |                                | 872                              | 16 | 12 |  | 40 875   | 54 178 | 56 134 | 151 187            |



## B. Ausgaben.

### I. Ausgaben, die unbedingt zur Verwendung kommen.

#### § 1.

Für die Reisekosten der Aemter und Techniker, die Remunerationen für Letztere, soweit sie nicht besoldet sind, ferner für technische Vorarbeiten u. s. w. sind die für 1891/93 bereit gestellten Beträge von zusammen 8000 *M* auch für 1894/96, einschließlich mäßiger Aufbesserungen in den Remunerationen und Anläßen für bereits länger beschäftigte, bewährte Mitarbeiter, ausreichend. Es wird sich aber empfehlen, für die Verwendung der Landwirtschaftslehrer an den 3 Winterjahren während der Sommermonate im Interesse der Landes-Kultur hier einige Mittel vorzusehen und sind zu diesem Zwecke neu eingestellt für 1894 300 *M*, für 1895 und 1896 je 1000 *M*, zusammen 2300 *M*, womit der Gesamtbetrag dieses § von 24 000 *M* pro 1891/93 auf 26 300 *M* pro 1894/96 erhöht ist.

Im Uebrigen wird, soweit zutreffend, auf Absatz 2 der Begründung für 1891/93 Bezug genommen, da die Aufgaben, welche zu erledigen, dieselben geblieben sind.

#### § 2.

Die Beiträge des Staats zu den Kosten der Markentheilungen und namentlich zu den Kosten der Herstellung der Folgeeinrichtungen in den getheilten Marken und Gemeinheiten steigern sich, weil seitens der betreffenden Großherzoglichen Aemter mit Recht auf die endliche Herstellung der Weganlagen und Abwässerungsanstalten in denselben nachhaltig hingewirkt wird, was im Interesse der Kultivierung dieser getheilten Flächen nur zu billigen ist.

Die pro 1891/93 ausgeworfenen Mittel von jährlich 3000 *M* haben aus Ersparnissen in anderen §§ wesentlich verstärkt werden müssen und sind deshalb pro 1894/96 jährlich 4500 *M*, also zusammen 13 500 *M* in den Voranschlag eingestellt.

#### § 3.

Der hier eingestellte Zuschuß entspricht den im Ausgabe-§ 33 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894/96 im Text vermerkten  $3 \times 9000$  *M*, und ist dieser Betrag im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse für 1894/96 unter II mit 27 000 *M* in Einnahme gestellt.

#### § 4.

Die Deckung der hier verzeichneten Ausgaben erfolgte bisher aus dem § 13 (1891/93) für vermischte Ausgaben; es empfiehlt sich, da diese Ausgaben unbedingt zu leisten sind, hierfür in Abschnitt I der Ausgaben einen besonderen § einzustellen.

### II. Ausgaben,

die nur insoweit eintreten, als die Einnahmen für sie die nöthigen Deckungsmittel bieten.

#### § 5.

Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Landes-kultur-fonds behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur

**Anlagen.** XXV. Landtag.

vortheilhaften Verwerthung sind, den fundgegebenen Bedürfnissen entsprechend, für 1894/96 = 53 000 *M* im Ganzen in den Voranschlag eingestellt.

#### § 6.

Die in der Finanzperiode 1891/93 für Grunderwerb ausgeworfenen 18 000 *M* haben nicht ausgereicht und mußten durch Ersparnisse aus anderen §§ ergänzt werden. Die Herstellung der Schiffsverbindung zwischen der Hunte und Ems läßt die thunlichste Förderung der Kolonisation an den im definitiven Bestick fertiggestellten Strecken des Hunte-Ems-Kanals wünschenswerth erscheinen. Während nun an der Emsseite des Hunte-Ems-Kanals auf den im Eigenthum des Landeskultur-fonds bezw. der Kommende-Verwaltung früher und zum Theil jetzt noch stehenden Theilen der beiderseitigen Kolonatsstreifen in den Gemeinden Barfel, Strücklingen und Ramsloh die Ansiedelung im erfreulichen Vorschreiten begriffen ist, entwickelt sich daselbst auf dem an der Gegenseite des Kanals belegenen, im Privatbesitz befindlichen Kolonatsstreifen der Anbau zu langsam und oft in unregelmäßigen Formen. Die Besitzer von Lohe und Harkebrügge zeigen das Bestreben, ihre Grundstücke am Kanal gegen abwärts von dem Kolonatsstreifen belegene Tertienflächen des Staats zu vertauschen oder solche im Kolonatsstreifen belegene Grundstücke an den Staat zu verkaufen.

Im Interesse einer gleichmäßigen geordneten Kolonisation am Hunte-Ems-Kanal liegt es, daß diese Erwerbungen in Tausch und Kauf fortgesetzt und dann die geschlossen formirten Komplexe ordnungsmäßig in Kolonate eingetheilt und der Bebauung und Kultur zugeführt werden.

Im Uebrigen ist, wie bisher, es nützlich, Mittel flüssig zu haben, um zur Kultur geeignete oder im Anschluß an kulturfähige Grundstücke des Landeskultur-fonds belegene Grundstücke zu erwerben, um solche der Kultur zugänglich zu machen, so daß für die mit 40 000 *M* ausgeworfenen Mittel dieses § eine nutzbringende Verwendung voll sichergestellt sein dürfte.

Auch kann es nothwendig werden, die Bassins zum Fangen des Sandabtriebs aus der oberen Hunte noch zu erweitern bezw. zu vermehren.

#### § 7.

Die Mittel für die Anlage, weitere Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien sind gegen 15 000 *M* in der Finanzperiode 1891/93 auf 21 000 *M* erhöht, da der Wunsch, daß diesen, theils auf Sand, theils auf Moorboden entstandenen Ansiedelungen die Fortschritte der Neuzeit durch Unterweisung und Beihülfe bei der Einführung neuer Kulturarten und bei Anwendung von Kunstdünger und Klei — mehr wie bisher — zugänglich gemacht werden möchten, mehrfach in berechtigter Weise fund gegeben ist.

An den Grundjähen, bei Herstellung von Weganlagen in Kolonien Beihülfen an die betreffenden Gemeinden zu geben, wie solche in Absatz 1 der Begründung des § 7 für 1891/93 dargelegt, ist auch bei Aufstellung dieses Voranschlags festgehalten.

Die daselbst in Absatz 2 erwähnte Herstellung der Sanddecke auf dem von der Großenmeersee Chaussee nach



Süder-Menzhausen führenden Verbindungswege ist bis zur Fertigstellung der Eisenbahn Oldenburg-Brake ausgelegt, indem anzunehmen, daß die Sandbeschaffung per Bahn billiger wird. Der betreffende Geldbetrag ist nicht im § 7, sondern im § 5 für das Amt Elsfleth vorgeesehen, weil es sich in diesem Falle mehr um einen Zufuhrweg für 400 ha Hochmoor des Landeskulturfonds als um die Verbesserung der Verbindung nach der im Amtsbezirk Barel belegenen Kolonie Menzhhausen handelt.

Die Unterstützung kleiner Landwirth in der versuchsweisen Anwendung von künstlichen Düngungsmitteln und Klei wird fortgesetzt. Es wird sich bei Ausführung der betreffenden Maßnahmen Gelegenheit bieten, die Arbeitskraft und Intelligenz der Landwirthschaftslehrer an den Winterschulen nutzbar zu machen.

#### § 8.

Auch für die Förderungen von Drainagen, Befahrungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen u. s. w., zu Unterstützungen von Gemeinden und Genossenschaften in diesen Angelegenheiten u. s. w. haben die bereit zu stellenden Mittel erfreulicher Weise bis auf jährlich 6000 *M* erhöht werden können. Es konnten verschiedene unterstützungswürdige größere hier einschlagende Unternehmungen nicht in der wünschenswerthen Weise gefördert werden, weil die nöthigen Geldmittel nicht flüssig zu machen waren. Es ist hier hinzuweisen auf die Bewässerungs-Anlage an der Lethe, auf die Förderung der Konstituierung der III. Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft an der Hunte u. s. w.

Mit den ausgeworfenen Mitteln wird in diesem Meliorationsgebiete bei werththätiger Mitwirkung der theiligten Besitzer nachhaltiger Nutzen zu stiften sein.

#### § 9.

Die Mittel für die Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen u. s. w. u. s. w. haben sich mit im Ganzen 3000 *M* pro 1891/93 als ausreichend erwiesen und sind im gleichen Betrage wieder für 1894/96 eingestellt.

#### § 10.

Da das Interesse für Hebung der Obstkultur und zweckmäßige Verwerthung des Obstes in erfreulicher Weise im Herzogthum zunimmt, so sind zur Förderung der dahin zielenden Bestrebungen die Mittel auf 1000 *M* jährlich erhöht eingestellt.

#### § 11.

Ebenso sind die zur Förderung der Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskultur-Fonds und auf Privatbesitzungen u. s. w. in den Voranschlag aufgenommenen Geldmittel für 1894/96 auf 8000 *M* gesteigert.

Es darf auf die Begründung dieser Verwendungen im Absatz 2 und 3 für 1891/93 Bezug genommen werden. Da die beschränkten Mittel dieser Finanzperiode ein energisches Vorgehen unthunlich machten, so ist es um so nothwendiger, unter den erfreulicher Weise in dieser Beziehung veränderten Verhältnissen auch hier mit größeren Mitteln das nothgedrungen Aufgeschobene nachzuholen.

#### § 12.

Der § 13 des Voranschlags der Finanzperiode 1891/93 für vermischte Ausgaben ist für 1894/96 in drei Paragraphen getheilt. Im § 4 vorstehend sind die Abgaben in Zukunft zu buchen, der § 16 nachstehend verbleibt den vermischten Ausgaben, und der hier in Frage stehende § 12 umfaßt die Ausgaben zur Förderung der Bezirksthierschauen, der Bildung von Viehzucht-Vereinen, der Entwicklung des Herdbuchwesens, der Einführung von Racethieren (Ziegen aus der Schweiz), der Hebung der Fischzucht u. s. w.

Die Statsregierung hält nach wie vor daran fest, daß die rationelle Leitung der Thierschauen, die Bildung von Viehzucht-Vereinen für die einzelnen Distrikte mit gleichartigen Boden- und gleichen Ernährungsverhältnissen für den bestimmten hierzu passenden Viehschlag, die geschäftlich sichere Beordnung des Herdbuchwesens ohne nachhaltige staatliche Beihilfe nicht zu erreichen ist; die festen Bedingungen, unter denen solche Beihilfen nur gewährt werden, bilden den Anhalt für eine gleichmäßige und konsequente Durchführung der aufgestellten Grundsätze, während sonst zu leicht der Wechsel der leitenden Personen auch zum Wechsel der Principien und zur ungleichartigen Führung dieser Bestrebungen, bei denen nur Konsequenz und Ausdauer einen Erfolg erringen können, führen.

Es dürfte sich rechtfertigen, für diese wichtigen Ziele jährlich 3000 *M* bereit zu stellen.

#### § 13.

Für Maßnahmen zur Hebung der Moorkultur sind jährlich 7000 *M*, im Ganzen 21 000 *M*, für die Finanzperiode in Aussicht genommen.

Da die verfügbaren Mittel es gestatten, so hält die Staatsregierung es an der Zeit, der Aufgabe praktisch näher zu treten, die durch die wissenschaftlichen Forschungen der Versuchstationen angebahnte erfolgreiche Verwendung von künstlichen Düngemitteln und Impferde auch zur Kultur der weiten Hochmoorflächen des Herzogthums thunlichst nutzbar zu machen und zu solchem Zwecke für die Unterweisung der betreffenden Moor kultivirenden Landwirth durch sachkundige Männer und für Beihilfen zur Beschaffung von künstlichen Düngemitteln und Impferde, sowie für die Anbahnung von Beispiels-Kulturen die nöthigen Mittel in ausreichenden Beträgen bereit zu stellen.

Es steht zu hoffen, daß durch diese Verwendungen in der wirthschaftlichen Entwicklung der Moorkultur im Herzogthum ein nachhaltiger Aufschwung angebahnt wird.

#### § 14.

Ferner ist der § 14 als neuer Ausgabe-Titel zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Kanalbaus durch Beschaffung der Vorarbeiten, der Planaufstellungen und durch sonstige Beihilfen u. s. w. eingestellt und mit im Ganzen 15 000 *M* ausgestattet.

Der private und genossenschaftliche Kanalbaus wird sich — soweit heute die Sachlage zu übersehen ist, in zwei getrennten Gebieten entwickeln müssen, wenn die weiten

